

Geschäftsbericht für den Zeitraum vom 18.09.2020 bis zum 02.09.2021

(Presseexemplar)

Sperrfrist bis Freitag, 03.09.2021, 11.00 Uhr

zur Vorlage an die Hauptversammlung des Landkreistages Saarland am 03.09.2021 in Saarbrücken

Inhalt

1.	Vorbemerkung: Pandemie als Chance zum Umdenken	(S.	3)
2.	Landkreistag Saarland: Im Interesse der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken	(S.	5)
3.	Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Saarland durch die Gesundheitsämter	(S.	7)
4.	Ausgewählte Unterstützungsmaßnahmen der Landkreise und des Regionalverbandes im Jugendhilfe- und Bildungsbereich in der zweiten und dritten Welle der COVID-19-Pandemie	(S.	11)
5.	Verletzung der saarländischen Konnexitätsbestimmungen bei der Umsetzung des sog. Gute-Kita-Gesetzes	(S.	19)
6.	Reform des horizontalen kommunalen Finanzausgleichs	(S.	21)
7.	Ausbau der digitalen Bildung im Saarland	(S.	25)
8.	Novelle des Saarländischen Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetzes (SKBBG)	(S.	32)
9.	Kooperation des Landesamtes für Soziales mit den Landkreisen und dem Regionalverband zur Betreuung junger Menschen mit Behinderungen in Pflegefamilien	(S.	36)
10.	Modell-Sonderförderprogramm "Beschäftigung von behinderten Menschen mit multiplen oder gravierenden Vermittlungshemmnisse auf den ersten Arbeitsmarkt"	•	41)
11.	Interkommunale Kooperation und Zuständigkeiten im Straßenverkehrswesen	(S.	42)
12.	Zukünftige Finanzierung der Betreuungsvereine	(S.	44)
13.	Aktuelle Entwicklungen im Unterbringungsrecht	(S.	45)
14.	Verbandsinterne Angelegenheiten	(S.	47)
15.	Schlussbemerkung, Danksagung und persönliche Anmerkung	(S.	49)

Anlagen:

1. Vorbemerkung: Pandemie als Chance zum Umdenken

"Den Menschen, die in der Pandemie gestorben sind, können wir am besten gedenken, indem wir unsere Welt grüner, intelligenter und gerechter machen"

Kristalina Georgieva, Geschäftsführende Direktorin des IWF¹

Im Saarland haben in der COVID-19-Pandemie bisher über 1000 Menschen ihr Leben verloren. In den 19 Monaten seit Beginn der Pandemie scheint es im Moment so, als würden die täglichen Meldungen in den Medien zur Zahl der Neuinfektionen, der 7-Tage-Inzidenz, der Zahl der Erkrankten auf den Intensivstationen und die Zahl der an COVID-19 Verstorbenen routinemäßig zur Kenntnis genommen. Und dennoch beschreiben sie eine Situation - sowohl in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik - die eben gerade nicht alltäglich ist und die die Menschen im Land als auch die politisch Handelnden fast täglich vor neue Herausforderungen stellt bzw. gestellt hat.

Aktuell stehen zum Schuljahresbeginn Lösungen zum Schutz der SchülerInnen an, die gefunden werden müssen, weil gerade für diese Gruppe ein Impfschutz nicht vorhanden ist. Für die Erwachsenen und auch für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren steht demgegenüber ein sehr wirksamer Impfschutz zur Verfügung, der allerdings nicht im für eine Herdenimmunität notwendigen Umfang genutzt wird. Aktuell liegt der Anteil an der Bevölkerung mit vollständigem Impfschutz bei rund 66 Prozent. Anzustreben ist eine Quote von mindestens 80, eher 85 Prozent, um die COVID-19-Pandemie in einen endemischen Status überführen zu können. Der endemische Status beschreibt die Situation, bei der in einer bestimmten Region die Zahl der Krankheitsfälle bei einer Infektionskrankheit in der lokalen Bevölkerung anhaltend erhöht und ungefähr gleich bleibt².

¹ IWF-Jahresbericht 2020, S. 23, zitiert nach https://www.imf.org.imf-annual-report-2020-de

² Vgl. https://wikipedia.org/wiki/Endemie.

Bei einer aktuellen 7-Tage-Inzidenz von über 80 Neuinfektionen täglich bezogen auf die letzten sieben Tage ist das Saarland von einer endemischen Situation deutlich entfernt. Wie andere Bundesländer auch befindet sich das Land in der vierten Pandemie-Welle und stellt die Landespolitik, aber auch die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken vor entsprechende Herausforderungen. Ziel aller Maßnahmen muss sein, die COVID-19-Pandemie abzufedern und in eine endemische Situation zu überführen. Selbst wenn das gelingt, ist davon auszugehen, dass auch im Saarland eine bestimmte Anzahl von COVID-19 Erkrankungen auf Dauer und wiederkehrend in der Bevölkerung auftreten. Blaupause hierzu ist der Umgang mit der Viruserkrankung Influenza, bei der durch jährliche Impfungen der Bevölkerung eine wirksame Form der Gesundheitsvorsorge zu Verfügung steht.

Anzustreben bei der Bekämpfung der COVID-19 Erkrankung ist auch die Entwicklung wirksamer Medikamente bei erfolgter Infektion. Die Entwicklung von Impfstoffen gegen COVID-19 mittels moderner Technologien zeigt, dass insbesondere auch die medizinische Forschung und Entwicklung in Deutschland hierzu durchaus in der Lage sein kann. Einer der weltweit führenden Impfstoffe wurde bekanntlich im Nachbarland-Rheinland-Pfalz entwickelt, die Unternehmensgründer haben sich in den 1990er Jahren an der Universitätsklinik in Homburg wissenschaftlich qualifiziert. Das spricht für den Wissenschaftsstandort Saarland, lässt zugleich aber die Frage aufkommen, wieso es nicht gelungen ist, diese kreativen Köpfe im Land zu halten und darauf aufbauend ein bereits bestehendes Cluster der saarländischen Wirtschaft im Bereich der Medizinprodukte auszubauen. Hier kann die COVID-19-Pandemie Chance sein, neue strukturelle Ansätze zu entwickeln bzw. bereits bestehende auszubauen und zu verstärken. Die Bereiche der medizinischen Forschung, der Medizinprodukte, aber auch der Entwicklung nachhaltiger Konsumprodukte und der CO2-neutralen Umstellung der Industrieproduktion sind als Ansatzpunkte zu nennen.

Die Frage, wie ein gesellschaftliches Leben unter Fortbestehen der Corona-Gefahr organisiert werden kann, kann somit auch Chancen eröffnen. Mit tröstlicher Diktion hat hierzu der Soziologe Norbert Elias schon vor vierzig Jahren ausgeführt:

"Im Zuge eines Zivilisationsprozesses ändern sich die Probleme der Menschen. Aber sie ändern sich nicht strukturlos und chaotisch. ... So wurden sich Menschen etwa der Virenkrankheiten als eines Eigenproblems erst bewußt, nachdem es ihnen gelungen war, das Problem der großen bakteriellen Infektionskrankheiten zu klären und so ein relativ hohes Maß an Kontrolle über sie zu gewinnen. Der

Gewinn war nicht vergeblich, weil er einen Fortschritt, aber er war auch nicht absolut, weil er nicht das Ende des Kampfes mit infektiösen Krankheitserregern bedeutete".³

Die Welt befindet sich im Wandel, es scheint so, als ob der o.g. Prozess der Zivilisation gerade richtige Entwicklungssprünge aufweist oder fordert. Klimawandel, COVID-19-Pandemie, digitale Transformation: Die saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken müssen sich diesem Wandel stellen. In Ihren gesetzlich vorgegebenen Zuständigkeiten bieten sich Politik und Verwaltung Möglichkeiten, die geschilderten Transformations- und Wandlungsprozesse regional und vor Ort durch engagiertes Handeln zu begleiten. Das Grundrecht auf kommunale Selbstverwaltung ist in diesem Zusammenhang für die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken eine gute Plattform. Die Chancen und Möglichkeiten sind also da, sie sollten genutzt werden.

2. <u>Landkreistag Saarland: Im Interesse der saarländischen</u> Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken

Der vorliegende Geschäftsbericht gibt Auskunft über die Tätigkeit von Vorstand und Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland zu ausgewählten inhaltlichen Themen im Berichtszeitraum. Der Landkreistag Saarland ist ein kommunaler Spitzenverband, dem die fünf saarländischen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken angehören.

Der Verband hat nach der Satzung die Aufgabe

- den Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung zu pflegen;
- die gemeinsamen Rechte und Interessen der Mitglieder und ihrer Einrichtungen zu vertreten;
- Landesregierung und Landesgesetzgeber bei allen Vorhaben, die kreisrelevant sind, zu beraten;
- den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern zu gewährleisten;

³ Norbert Elias: Über die Einsamkeit der Sterbenden in unseren Tagen. 1. Aufl. Frankfurt am Main 1982. S. 29.

- die Aufgaben und Interessen der Landkreise in der Öffentlichkeit darzustellen;
- die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken im Deutschen Landkreistag und in öffentlichen oder sonstigen Institutionen innerhalb und außerhalb des Saarlandes zu vertreten;
- die Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene, mithin mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag und anderen kommunalen Verbänden und Stellen zu pflegen.

Die Mitglieder des Landkreistages Saarland sind berechtigt, Rat und Hilfe des Landkreistages in Anspruch zu nehmen, seine Einrichtungen zu benutzen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen und nach Maßgabe der Satzung Vertreter/innen in die Verbandsorgane zu entsenden. Verbandsorgane sind die Hauptversammlung und der Vorstand. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzender des Landkreistages. Der Verband unterhält am Standort Saarbrücken eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer geleitet wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandsorgane und die Geschäftsstelle zu unterstützen und die Aufgaben des Landkreistages nach Kräften zu fördern. Der Landkreistag Saarland gehört als Mitglied dem Deutschen Landkreistag (DLT) an, der mit ähnlicher Aufgabenstellung die Interessen aller 294 deutschen Landkreise auf Bundesebene und auch auf europäischer Ebene vertritt.

Im Saarland sind alle Städte und Gemeinden kreisangehörig. Dies ist insofern gegenüber den anderen bundesdeutschen Flächenländern eine Besonderheit. Der Landkreistag Saarland vertritt somit mit seinen Mitgliedern, den fünf saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, alle Aufgabenträger der überörtlichen Kommunalebene im Saarland, die die gesamte Landesfläche und die gesamte Bevölkerung des Saarlandes umfassen. Anders formuliert gehört jeder Saarländer / jede Saarländerin in jedem Winkel des Landes als Einwohner einem Kreis an - ein bundesdeutsches Alleinstellungsmerkmal.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung des Landkreistages Saarland können Einrichtungen oder Institutionen, deren Aufgabenstellung einen kommunalen Bezug aufweisen, als sonstiges Mitglied im Landkreistag Saarland aufgenommen werden. Sie erwerben gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung des Landkreistages Saarland die Mitgliedschaft auf

Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Das Nähere der Mitgliedschaft der sonstigen Mitglieder wird durch Vereinbarungen zwischen ihnen und dem Vorstand geregelt. Dabei sind insbesondere Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten, der Höhe des Beitrages und Art und Umfang der Vertretung in den Organen des Landkreistages zu treffen.

3. <u>Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Saarland durch die</u> Gesundheitsämter

Seit Beginn der weltweiten COVID-19-Pandemie im Frühjahr 2020 kommt den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken eine herausragende Rolle zu. Als Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) tragen die Landkreise und der Regionalverband mit den Gesundheitsämtern entscheidend zur Bekämpfung der Pandemie bei. Mitarbeiter aller Abteilungen – Kinder- und Jugendgesundheit, Sozialpsychiatrie, amtsärztliche Gutachter und die Verwaltung im Gesundheitsamt unterstützen die Kolleginnen und Kollegen aus dem Hygiene- und Infektionsschutz, die mit der Corona-Pandemie beschäftigt sind. lm Rahmen Kontaktpersonennachverfolgung werden insbesondere Erkrankte kontaktiert und informiert sowie Infektionsketten ermittelt und Maßnahmen zur Eindämmung, wie Quarantäneanordnungen, ergriffen. Zu den weiteren Aufgaben zählen die Übermittlung tagesaktueller Meldungen an das zuständige Ministerium, die Arbeit im Krisenstab, der regelmäßige enge Kontakt und Austausch mit Kliniken und Arztpraxen sowie dem Robert Koch-Institut (RKI). Im Rahmen der laufenden Pandemie-Bekämpfung konnten bis dato insbesondere die folgenden Erkenntnisse gewonnen bzw. festgestellt werden:

Mit Beginn der Ausbreitung des Corona-Virus und den damit verbundenen vielfältigen Aufgaben der Gesundheitsämter führten die grundsätzlich schwache Personalausstattung, insbesondere beim medizinischen Fachpersonal und den Ärzten, schnell zu Engpässen. Der Landkreistag Saarland hat sich bereits im Juli 2020 an den Ministerpräsidenten des Saarlandes gewandt und umfangreiche Maßnahmen zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gefordert:

- Qualitativ UND quantitativ h\u00f6here Personal-Ausstattung des \u00f6GD,
- Verbesserte Bezahlung für die MitarbeiterInnen im ÖGD,
- Universitäre Verankerung des Bereiches "Öffentliche Gesundheit", um Forschung und Ausbildung in diesem Bereich zu stärken,
- Stärkere Gewichtung von bevölkerungsmedizinischen Themen und den einzelnen ÖGD-Fachbereichen in der Approbationsordnung für Humanmediziner.
- Adäquate technische und digitale Ausstattung des ÖGD.

Trotz des durch die Bundesregierung Ende letzten Jahres verabschiedeten Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD-Pakt) ist eine entscheidende Entlastung in den Gesundheitsämtern bisher noch nicht angekommen. Bundesgelder sind noch nicht geflossen und die Gewinnung von Personal gestaltet sich schwierig. Allein durch ein Höchstmaß an persönlichem Engagement vieler MitarbeiterInnen, eine immense Leistung an Überstunden, Verstärkung durch andere Ämter, Bundeswehr und viele externe Hilfskräfte konnten Neuansteckungen verfolgt und zumeist eingedämmt werden.

Problematisch ist dabei oftmals die zunächst erforderliche Schulung des häufig wechselnden Personals durch MitarbeiterInnen des Gesundheitsamtes, das mithin für die eigentlichen Aufgaben ausfällt. Zwar stellen die regelmäßig angepassten Empfehlungen des RKI in der täglichen Fallbearbeitung eine große Unterstützung dar, gleichzeitig erfordern diese aber auch einen großen Zeitaufwand, da alle MitarbeiterInnen stets auf dem neusten Stand gehalten werden müssen. Die Bearbeitung der eingehenden Labor- und Arztmeldungen ist nach wie sehr aufwändig und trotz neuer Meldesoftware oftmals umständlich, da nicht alle meldenden Einrichtungen digital vernetzt sind. Die Corona-Warn-App liefert bedauerlicherweise nicht die erhoffte Erleichterung. Sie ist in der Nutzung zu umständlich und wird leider nach wie vor zu wenig genutzt. Es kommen insgesamt nur sehr wenige Meldungen oder Hinweise auf eine Infektion auf diesem Wege bei den Gesundheitsämtern an. Ähnlich sieht es auch bei der luca-App aus. Auch hier gehen bisher kaum Daten bei den Gesundheitsämtern ein.

Zur stets durch den Bund geforderten flächendeckenden Einführung der vom Bund zur Verfügung gestellten Software zur Kontaktpersonennachverfolgung – SORMAS – in den saarländischen Gesundheitsämtern kann festgestellt werden, dass sich die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken der Einführung der neuen Software grundsätzlich nicht verschließen. Es darf jedoch nicht außer Acht bleiben, dass im Saarland bereits im Jahr 2016 eine einheitliche Software für die Gesundheitsämter. R23 des Softwareanbieters DEFAGENCY, angeschafft wurde. Mit R23 kann das Infektionsgeschehen voll digital bearbeitet und können Bescheide erstellt sowie Meldungen ans RKI gesendet werden. Das nach wie vor in vielen Bereichen noch in der Entwicklung befindliche SORMAS bildet zum aktuellen Zeitpunkt nur einen begrenzten Teil der Funktionalität ab, die R23 dem Gesundheitsamt bereits bietet. Aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur würde eine Lösung über eine bidirektionale Schnittstelle (Datenübertragung in beide Richtungen) R23 – SORMAS ausdrücklich bevorzugt. Nichtsdestotrotz haben sich die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken bereit erklärt, SORMAS einzuführen. Voraussetzung hierfür war und ist aber stets die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Kontaktpersonennachverfolgung. Vor diesem Hintergrund wurde mit der Staatskanzlei des Saarlandes vereinbart, dass eine Umstellung auf SORMAS dann erfolgen soll, wenn gewisse Mindestanforderungen, die R23 bereits leistet, erfüllt sind. Hierzu hat die Fachebene einen umfangreichen Anforderungskatalog erarbeitet, der sowohl der Staatskanzlei als auch dem für die Entwicklung von SORMAS zuständigen Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung (HZI) zur Verfügung gestellt wurde. Dieser wurde in der Folge noch durch ein, ebenfalls durch die Fachebenen der IT-Zuständigen der saarländischen Landkreise gefertigtes, Testprotokoll ergänzt. Die Tester kommen in dem aktuellen Bericht vom 26.07.2021 zu folgendem Ergebnis:

"Die gefundenen Softwarefehler, sowie die Defizite in der Bedienerfreundlichkeit haben gravierende Auswirkung auf die Arbeit der Gesundheitsämter. Bei einer Umstellung auf dieses Release muss mit enormen Mehraufwänden, einer doppelten Datenvorhaltung und -pflege, sowie einer Verschlechterung der Datenqualität gerechnet werden. Dadurch ergibt sich ein noch nicht abschätzbarer Personalmehraufwand."

Angesichts weiterer Infektionswellen im Herbst darf die Effektivität der Kontaktpersonennachverfolgung nicht durch einen Softwarewechsel zur Unzeit und

auf ein System, dass dem in den saarländischen Gesundheitsämtern bereits verwendeten System (noch) an Funktionalität und Effizienz unterlegen ist, gefährdet werden.

Letztlich bleibt festzuhalten, dass sich nach über anderthalb Jahren Pandemie-Bekämpfung deutliche Erschöpfungsreaktionen und entsprechende personelle Ausfälle in den Gesundheitsämtern häufen, die die verbleibenden MitarbeiterInnen zusätzlich belasten.

Für die Gesundheitsämter ist in der aktuellen Situation eine zeitnahe Aufpersonalisierung mit fachlich ausgebildetem Personal, die einen festen Stamm zur Bearbeitung der Pandemie bilden, entscheidend, damit die in der Fallbearbeitung eingesetzten MitarbeiterInnen mittelfristig wieder ihren originären und seit nunmehr vielen Monaten gezwungenermaßen zurückgestellten Aufgaben der Gesundheitsämter in größerem Umfang wieder nachkommen können. Hierzu müssen seitens des Landes unbürokratisch die entsprechenden Bundesmittel aus dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zur Verfügung gestellt werden.

Für die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst stellt der Bund bis 2026 bekanntlich Finanzmittel in Höhe von 4 Milliarden Euro bereit. Für das Jahr 2021 sind bundesweit in einer ersten Tranche 200 Mio. Euro geplant. Auf das Saarland entfallen damit nach derzeitigem Stand in 2021 insgesamt 2,16 Mio. Euro. Die Mitglieder des Landkreistages Saarland haben sich bereits im Februar darauf verständigt, diese Mittel untereinander anhand der Einwohnerzahl zu verteilen. Auf die einzelnen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken entfallen mithin in 2021 voraussichtlich die folgenden Beträge:

Regionalverband Saarbrücken: 719.280,00 €
 Landkreis Saarlouis: 425.520,00 €
 Saarpfalz-Kreis: 311.040,00 €
 Landkreis Neunkirchen: 287.280,00 €
 Landkreis Merzig-Wadern: 226.800,00 €
 Landkreis St. Wendel: 190.080,00 €

Der Pakt gibt vor, dass bis zum 31.12.2021 mindestens 1500 neue, unbefristete Stellen zu besetzen sind. Das Saarland muss damit mindestens 18 neue, unbefristete

Stellen ausweisen (Land und kommunale Ebene gemeinsam). Zudem sind, ebenfalls bis zum 31.12.2021, ein konkretes Personalaufwuchskonzept sowie Zielsetzungen im Rahmen des Paktes für den ÖGD vorzulegen mit dem Fokus darauf, für welche Aufgaben befristete und unbefristete Stellen geschaffen und besetzt werden.

In verschiedenen Arbeits- und Unterarbeitsgruppen beim Landkreistag wurde in den vergangenen Monaten bereits Vorarbeiten geleistet, um den Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst umzusetzen. Dabei hat sich bei der Vorbereitung Personalaufwuchskonzeptes gezeigt, dass allein im Jahr 2021 in den Gesundheitsämtern Saarland bereits ca. 46 Stellen (ÅrztInnen, im HygieneinspektorInnen, sozialmedizinische AsssistenInnen, Verwaltungspersonal und IT-Fachleute) personalisiert werden konnten bzw. noch personalisiert werden. Im Rahmen eines geplanten Workshops der Gesundheitsamtsleitungen soll die perspektivische Neuausrichtung des ÖGD in den kommenden Jahren hin zu einem "Gesundheitsamt der Zukunft" mit Mitteln aus dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst vorangetrieben werden.

Zudem sollte zum Ausbau der Schulungs- und Weiterbildungskapazitäten landesseitig alsbald der Beitritt des Saarlandes zur Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf vollzogen werden. Gleichzeitig müssen, entsprechend der Forderung des Landkreistages Saarland aus dem letzten Jahr, die Voraussetzungen zur Gewinnung von qualifiziertem Personal mittels Anpassung der Approbationsordnung, aber auch monetärer Anreize, geschaffen werden. Hierzu müssen Gespräche mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar gesucht werden, der sich auf Bundesebene für eine Verbesserung der Alimentation im Bereich der Gesundheitsämter einsetzen muss.

4. <u>Ausgewählte Unterstützungsmaßnahmen der Landkreise und des Regionalverbandes im Jugendhilfe- und Bildungsbereich in der zweiten und dritten Welle der COVID-19-Pandemie</u>

Dieser Bericht knüpft an den Bericht zur Hauptversammlung am 18.09.2020 an, in dem die Maßnahmen in der ersten Infektionswelle beschrieben wurden.

Kindertagespflege

Bereits im ersten Lockdown hatten sich im Bereich der Großtagespflegestellen Einschränkungen dadurch ergeben, dass eine Notbetreuung von 5 Kindern je Gruppe keine Durchmischung der Gruppen zuließ. Dies führte zu Einschränkungen in allen Großtagespflegestellen, die über eine Pflegeerlaubnis bis zu 10 Kinder verfügen, aber aufgrund der räumlichen Situation die Gruppen trennen konnten. Als Selbständige hatten sich auch die Kindertagesmütter und -Väter großen Existenzängsten ausgesetzt gesehen, obwohl die Kindertagespflege mit einer Betreuung von bis zu 5 Kindern von der Allgemeinverfügung des Landes zunächst nicht betroffen war. Die Kindertagespflegepersonen in der "kleinen Kindertagespflege" als auch in den Großtagespflegestellen waren im ersten Lockdown überall dort, wo es Einschränkungen in der Betreuung gab und Plätze nicht besetzt werden konnten, durch Platzvorhaltepauschalen in Höhe von 75% des Pflegegeldes durch die Jugendämter der Landkreise und des Regionalverbandes unterstützt worden. Darüber hinaus wurden Kompensationen geleistet, wenn die Tagespflegeperson oder ein im Haushalt lebender Angehöriger zu einer vulnerablen Gruppe gehörte.

Durch die Lockerungen hin zu einem eingeschränkten Regelbetrieb und später zum Regelbetrieb wurde die Kindertagespflege und die Betreuung in Großtagespflegestellen im Normalbetrieb möglich. Es kam also nur noch in Ausnahmefällen zur Notwendigkeit der Zahlung von Platzvorhaltepauschalen. Allerdings wurde die weitere Vorgehensweise nicht zuletzt vom Infektionsgeschehen und eventuellen Rücknahmen von Lockerungen abhängig gemacht.

Mit dem zweiten Lockdown vom 16.12.2021 bis zum 10.01.2021 war keine Schließung der Kindertageseinrichtungen oder der Großtagespflegestellen verbunden. Die Kindertagespflegestellen waren ebenfalls nicht geschlossen. Analog zum Bereich der Kindertageseinrichtungen blieb der Rechtsanspruch auf Betreuung grundsätzlich bestehen. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen wurden die Eltern jedoch dazu

aufgerufen, eigenverantwortlich zu prüfen, ob sie für den genannten Zeitraum, vom 16.12.2020 bis zum 10.01.2021 unbedingt eine Kinderbetreuung benötigen. Es wurde daher für den Bereich der Kindertagespflege vereinbart, dass Tagespflegepersonen analog mit den Eltern besprechen sollten, ob sie ihre Kinder weiter betreut oder zuhause behalten werden konnten. Für die Plätze, die nicht belegt waren, weil Eltern sich dazu entschlossen, dem Aufruf des Landes zu folgen und die Kinder zu Hause zu behalten, wurde vereinbart, dass die Jugendhilfe den Tagespflegepersonen für den Zeitraum vom 16.12.2020 bis zum 10.01.2021 eine Platzvorhaltepauschale von 100% für nicht belegte Plätze gewährt. Diese Regelung wurde verlängert bis zum 22.02.2021, als der Aufruf des Landes, die Kinder möglichst zu Hause zu betreuen, auslief. In Bezug auf die Erstattung der Elternbeiträge verfuhren die Landkreise und der Regionalverband aufgrund der Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege analog zum Bereich der Kindertageseinrichtungen. Die Erstattungsregelung endete daher zum 14.02.2021.

Nach Inkrafttreten der Bundesnotbremse waren allerdings erneut Vorkehrungen zur Absicherung der Tagespflegepersonen zu treffen. Die Landesverordnung vom 23.04.2021 galt vorerst bis zum 07.06.2021. So wurden am 27.04.2021 den Jugendämtern Regelungen in der Kindertagespflege und in Großtagespflegestellen für den Fall der Notbetreuung bei einer Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 165 (RKI) erarbeitet. Die Regelungen sahen die Weiterleistung von 100% des Entgeltes an die Tagespflegeperson als Platzvorhaltepauschale für nicht belegte Plätze vor, wenn Eltern dem Appell des Landes folgend ihren Betreuungsplatz nicht in Anspruch nahmen. Ferner wurde die Elternbeitragserstattung analog zur Landesregelung gestaltet. Hiernach wurden die Elternbeiträge für die Tage, an denen die Eltern den Betreuungsplatz in der Notbetreuung nicht in Anspruch genommen haben, erstattet. Die Laufzeit der Regelung wurde analog zur Landesverordnung auf den Zeitraum vom 23.04.2021 bis zum 07.06.2021 begrenzt. Um die Kindertagespflege darüber hinaus zu unterstützen, wurden die Tagespflegepersonen zudem impfpriorisiert und in die Teststrategie des Landes für Kitapersonal aufgenommen. So konnten die Kindertagespflegestellen analog zu den Kindertageseinrichtungen kostenlose Testkits über das Land beziehen.

Bereich Frühe Hilfen

Im ersten Lockdown waren bereits ab März 2020 über die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland für alle Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken befristet bis 30.06.2020 Abrechnungsmodalitäten für die Nutzung alternativer Möglichkeiten der Leistungserbringung durch Familienhebammen im Bereich der Frühen Hilfen während der Corona-Pandemie vereinbart worden. Die Vereinbarungen wurden im zweiten Lockdown wieder aufgegriffen und entsprechend verlängert.

Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung

Im ersten Lockdown wurden analog zum Land zunächst bis zum 03.05.2020 die Entgelte unverändert fortgezahlt. Diese Regelung war allerdings bis zum Inkrafttreten des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) befristet. Mit Inkraftsetzung der Zuständigkeitsverordnung des SodEG, wurde für alle sozialen Dienstleister, die mit den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken in Rechtsbeziehung bzgl. der Leistungserbringung gem. den Sozialgesetzbüchern stehen, die Zuschusshöhe gem. § 3 Satz 5 SodEG einheitlich auf 75% festgesetzt. Auf die Vorrangigkeit des Kurzarbeitergeldes war dabei zu verweisen. Da das SodEG bis April 2021 verlängert wurde, wurden die Leistungen der Jugendämter auch für den Zeitraum des zweiten Lockdown verlängert. Nachdem der Lockdown Mitte Dezember für die Jugendhilfe und die Leistungserbringer in Kraft trat, variierten die Weiterleistungen kurzzeitig zwischen 75% und 100%. Ab dem 10.01.2021 wurden die Leistungen wieder einheitlich in Anwendung des SodEG auf 75% des Entgeltes begrenzt.

Das SodEG bildete auch die gesetzliche Grundlage für Kompensationsleistungen in anderen Bereichen, wie z.B. der Hilfen zur Erziehung. In Bezug auf Kompensationsleistungen war stets zu prüfen, ob durch gesetzliche Vorgaben die Leistungen nicht erbracht werden können, oder ob aufgrund fehlender gesetzlicher Vorgaben davon ausgegangen werden muss, dass die Leistungen weiter zu erbringen sind.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege hatte bereits im Jahr 2020 einen Antrag auf Kompensation coronabedingter Mehrkosten für den Bereich der stationären Jugendhilfeangebote gestellt. Im Berichtsjahr haben sich die Leistungs- und Entgeltkommisson, die Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen und auch der Vorstand des Landkreistages Saarland mehrmalig mit dem Erstantrag der Liga und einem Folgeantrag für 2021 befasst.

Mit Vorstandsbeschluss vom 12.02.2021 wurde die Leistungs- und Entgeltkommission (LEK) vom Vorstand des Landkreistages Saarland gebeten, einen konkreten Vorschlag zur Höhe der Kostenerstattung von coronabedingten Mehrkosten im Bereich der Sachkosten in stationären Jugendhilfeeinrichtungen zu unterbreiten. Nach Befassung schlug die LEK dem Landkreistag eine Sachkostenerstattung von 2,04 Euro/Tag für die Zeit von Schul- und Kitaschließungen vor. Einer Erstattung eventueller Mehrkosten im Bereich der Personalkosten wurde seitens der Kostenträgerseite in der LEK nicht zugestimmt.

Zur Abstimmung einer Stellungnahme für den Vorstand des Landkreistages wurden die Jugendamtsleitungen um Stellungnahme zu einem erneuten Schreiben der Liga in Bezug auf einen erweiterten Antrag gebeten. Am 27.05.2021 fand eine Sitzung der Jugendamtsleitungen statt. Aus dem Ergebnis ging ein Beschlussvorschlag für den Vorstand des Landkreistages hervor, wonach auch die Jugendamtsleitungen empfehlen, eventuelle Mehrkosten im Bereich der Personalkosten anzuerkennen. In Bezug auf eine Sachkostenerstattung wurde der Liga im Gegenzug entgegengekommen und dem Vorstand vorgeschlagen, einen Betrag von 2,04 Euro pro Tag für den gesamten Zeitraum vom 16.03.2020 bis zum Ende der Pandemie zu gewähren. Das Ende der Pandemie wurde auf den Zeitpunkt des Endes der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite definiert. Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat sich am 11.06.2021 nochmals mit der Angelegenheit befasst. Im Bereich der Sachkostenerstattung wurden 2,04 Euro/Tag anerkannt und als Entgegenkommen der Zeitraum ab dem ersten Lockdown vom 16.03.2020 bis zum Zeitpunkt des Endes der vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite akzeptiert. Die Anerkennung eventueller Personalmehrkosten wurde jedoch auch vom Vorstand des Landkreistages Saarland abgelehnt. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass stationäre Jugendhilfeangebote eine "Rund um die Uhr Betreuung" 24 Stunden am Tag gewährleisten. Dieser Betreuungsumfang wird in den Leistungsbeschreibungen zugesichert. Die erforderliche Hilfe ist auch unter ändernden sich Rahmenbedingungen sicherzustellen. Insofern muss aus Sicht der Fachebene und des Vorstandes des Landkreistages davon ausgegangen werden, dass mit den vereinbarten Entgelten eine 24 Stundenbetreuung bereits finanziert ist.

Am 01.07.2021 fand auf der Basis der Beschlusslage des Landkreistages Saarland ein Spitzengespräch des Vorsitzenden des Landkreistages Saarland mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege statt. Die Liga bewertete dabei das Angebot der Kompensation im Bereich der Sachkosten als positiv. Im Bereich der Personalkosten wurde jedoch erneut um Prüfung gebeten. Die Jugendamtsleitungen hatten sich am 02.07.2021 nochmals eingehend mit der Angelegenheit befasst, gelangten aber im Ergebnis nicht zu einer grundsätzlich anderen Auffassung als vorher. Der Vorstand des Landkreistages Saarland wird sich voraussichtlich am 17.09.2021 erneut mit dem Sachstand befassen.

Rettungsschirm Schülerbeförderungsunternehmen

In Bezug auf die Zuständigkeit der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken im Bereich der Schülerbeförderungsverkehre ist zunächst darauf hinzuweisen, dass diese sich nur auf Schülerbeförderungsverkehre bezieht, für die die Landkreise/der Regionalverband als Schulträger nach § 45 Abs. 3 Nr. 4 und 5 SchoG zuständig sind. Dies sind die Beförderungskosten, die notwendig durch den Besuch von Förderschulen entstehen und die infolge der Behinderung von Schülern, die eine Regelschule besuchten, durch die notwendige Beförderung entstehen. Aufgrund der Schulschließungen waren ab dem 16.03.2020 infolge der Corona-Pandemie im ersten Lockdown die Schülerverkehre fast eingestellt.

Der Landesverband Verkehrsgewerbe (LVS) war erstmals am 17.03.2020 auf den Landkreistag Saarland bezüglich eines eventuellen Rettungsschirms zugekommen. Als Ergebnis der Verhandlungen mit dem LVS wurde eine Einigung auf 40 % der vertraglichen Leistungen als Vorhaltekosten an die Busunternehmen erzielt. Im Gegenzug hatte der LVS zugesagt, die betroffenen Busunternehmen zu bitten, von voreiligen Schritten Abstand zu nehmen (z.B. Insolvenzanmeldung), um die Leistungen nach Wegfall der Corona-Einschränkungen zügig wieder aufnehmen zu können.

Diese Regelung wurde im Dezember 2020 im zweiten Lockdown nach Rücksprache mit dem LVS ab dem 16.12.2020 wieder in Kraft gesetzt und zunächst bis 08.01.2021 verlängert. Nach weiteren Verlängerungen bis zum 15.03.2021 waren durch die

Schulöffnungen keine Kompensationsleistungen mehr notwendig. Zudem wurden die Schülerverkehre mit den verschiedenen Stufen der Rückkehr in den Präsenzunterricht insbesondere in Ballungsräumen durch Zusatzbusse sogar noch ausgeweitet.

Mit Inkrafttreten der Bundesnotbremse ab dem 23.04.2021 gingen erneute Einschränkungen im Schülerbeförderungsverkehr einher. Der Landesverband Verkehrsgewerbe bat entsprechend um Prüfung hinsichtlich einer Verlängerung der Regelung. Die Schulverwaltungsamtsleitungen befassten sich erneut mit der Angelegenheit und stimmten einer Verlängerung der Erstattungsregelung zu. Da in Bezug auf die Laufzeit aufgrund der unsicheren Infektionslage keine präzisen Aussagen gemacht werden konnten, wurde vereinbart, die Kompensationsregelungen "bis auf weiteres" zu verlängern. So lange es zu Einschränkungen kommt, greift die Bei Normalisierung Erstattungsregelung. der werden Lage keine Kompensationsregelungen mehr notwendig. Mithin werden nur Kosten für coronabedingt ausgefallene Fahrten durch eine Vorhaltekostenpauschale von 40% des Beförderungsentgeltes erstattet.

Umsetzung der Vorgaben des Landes in Bezug auf Lüftungskonzepte an Schulen

Die Erstellung von Lüftungskonzepten obliegt den Schulen und ist Teil der Umsetzung des Musterhygieneplans. Die Lüftungskonzepte sind zumeist mit der Schulverwaltung abgestimmt. Aufgabe der Schulträger war es, Fenster, die nicht ganz geöffnet werden konnten, wo möglich baulich zu ertüchtigen bzw. sukzessive zu erneuern. Bestehende Lüftungsanlagen wurden geprüft und wurden bei Bedarf angepasst.

Der Musterhygieneplan des Landes sah vor, dass Räumlichkeiten, die nicht ausreichend belüftet werden können, für den Unterricht nicht genutzt werden sollen. Wo die Belüftung einschränkt möglich war, wurden seitens des Landes keine Lüftungsgeräte vorgeschrieben. Vielmehr kam unterstützend der Einsatz von Luftfiltergeräten lediglich in Betracht, wobei diese nicht vorgeschrieben sind. Es wurde darauf verwiesen, dass ausschließlich in den Unterrichtsräumen, in denen eine angemessene Luftqualität nicht durch Nutzung der zur Verfügung stehenden Fensterflächen möglich ist, der Einsatz von Luftfiltergeräten indiziert war, wobei auch

hier immer ein ausreichender Volumenstrom, möglichst geringe Schallemissionen, ein sachgerechter Betrieb und entsprechende Wartung sowie die Standortwahl im Raum unter Berücksichtigung der Raumgeometrie zu beachten waren.

Vor diesem Hintergrund wurden zunächst zu Testzwecken Luftfiltergeräte angeschafft. Unterstützend kamen in Klassenräumen auch vermehrt CO2-Messgeräte zum Einsatz. Weder CO2-Melder noch Luftfiltergeräte entbinden jedoch die Schulen davon, die im Musterhygieneplan vorgeschriebenen Stoßlüftungen durchzuführen. Bei der Anschaffung von CO2 und Luftfiltergeräten sahen sich die Schulträger vor dem Problem, dass sich die angekündigten Lieferzeiten z.T. bis März 2021 erstreckten.

Die Geschäftsstelle des Landkreistage Saarland führte Anfang Februar 2021 eine Umfrage zum Sachstand durch. Hieraus ergab sich, dass seitens der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken 74 Luftfiltergeräte und 2150 CO2-Messgeräte angeschafft waren. Bei den CO2-Messgeräten ist zudem anzumerken, dass in manchen Schulen CO2-Melder bereits standardmäßig fest installiert sind. Die Anschaffung der mobilen Luftfiltergeräte wurde aus dem Ersten Förderprogramm des Innenministers mit 3000 Euro pro Gerät gefördert. In den aktuell laufenden Förderprogrammen des Bundes zur Anschaffung festinstallierter Luftfilteranlagen und des Landes zur Anschaffung mobiler Luftfiltergeräte stehen nunmehr die Grundschulen und Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Städte und Gemeinden im Mittelpunkt.

Sofortprogramm des Bundes zur Anschaffung digitaler Endgeräte für Bedürftige für den pandemiebedingten Distanzunterricht,

Im Sommer 2020 hatte die Bundesbildungsministerin ein Programm angekündigt, mit dem mobile Endgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler für den pandemiebedingten Distanzunterricht zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Geschäftsstelle des Landkreistages berichtete hierüber im Geschäftsbericht 2020. Von der Ankündigung bis zur letztlichen Unterzeichnung der Bund-Länder-Vereinbarung vergingen noch Monate. Diese Zeit nutzen die Landkreise und der Regionalverband

Saarbrücken, um vorbereitende Absprachen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur zu treffen. So war es möglich, dass bereits mit dem Tag des Inkrafttretens die Beschaffung entsprechender Geräte in Gang gesetzt werden konnte.

Da es über den Digitalpakt 1 nur in sehr begrenztem Ausmaß zulässig ist, schulgebundene mobile Endgeräte zu beschaffen, hatte der Bund sich entschieden, über den Digitalpakt 2 ein Sofortausstattungsprogramm zur Beschaffung von Endgeräten für bedürftige Schülerinnen und Schüler für den pandemiebedingten Distanzunterricht aufzulegen. Von 500 Mio. Euro an Bundesmitteln entfielen auf das Saarland nach dem Königsteiner Schlüssel 6 Mio. Euro. Über das Sofortprogramm, das am 31.12.2021 bereits abgeschlossen wurde, haben die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken über 13.400 Geräte für Schülerinnen und Schüler angeschafft, für die seitens der Schulen für Schülerinnen und Schüler Bedarf angemeldet wurde.

Pandemie lm späteren Verlauf der wurden im Frühjahr 2021 vom Bundesarbeitsministerium mobile Endgeräte und deren Zubehör als Mehrbedarf nach dem SGB II anerkannt. Allerdings war der Anspruch auf diese Geräte auch an den pandemiebedingten Distanzunterricht gebunden. Landkreise und Land haben gemeinsam die Voraussetzungen geschaffen, dass weitere 8000 Geräte beschafft werden konnten. Die Leihkosten für Bedürftige übernahmen die Jobcenter. Dies geschah auch im Vorgriff auf die Einrichtung eines späteren flächendeckenden Medienleihsystems für alle Schülerinnen und Schüler im Saarland, der ein eigener Abschnitt in diesem Geschäftsbericht gewidmet ist.

5. <u>Verletzung der saarländischen Konnexitätsbestimmungen bei der Umsetzung des sog. Gute-Kita-Gesetzes</u>

Die Verletzung der saarländischen Konnexitätsbestimmungen bei der Umsetzung des sog. Gute-Kita-Gesetzes durch den Landesgesetzgeber hat den Landkreistag Saarland in den vergangenen 1 ½ Jahren maßgeblich befasst. Die Geschäftsstelle hat

den Vorstand des Landkreistages Saarland während des Berichtzeitraumes in jeder Sitzung über den aktuellen Sachstand informiert.

Auf der Grundlage des Rechtsgutachtens "Die Lastentragung für die Geschwisterregelung nach § 14 Abs. 2 S. 4 ff der Verordnung zur Ausführung des saarländischen Kindebetreuungs- und -bildungsgesetzes", das von Prof. Dr. Johannes Hellermann (Universität Bielefeld) erstellt wurde, hatte der Landkreis Saarlouis als klageführendes Mitglied des Landkreistages Saarland Kommunalverfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes (Az. Lv 18/20) erhoben und ein Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes (Az. 2 C 238/20) eingeleitet.

Mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung wurden mit dem zuständigen Ministerium für Bildung und Kultur parallel zu den Klageverfahren Verhandlungen über einen Belastungsausgleich aufgenommen. Nach mehreren Verhandlungsrunden konnten sich die Verhandlungspartner am 18.01.2021 über Eckpunkte zur mathematischen Ermittlung des Belastungsausgleichs verständigen.

Dieser Vorgehensweise entspricht dem Vorstandsbeschluss vom 05.06.2020. Der Vorstand des Landkreistages Saarland hatte seinerzeit angeregt, "in ein weiteres Gespräch mit dem Ministerium für Bildung und [...] mit dem Ziel einer verbindlichen außergerichtlichen Einigung hinsichtlich der Konnexitätsrelevanz der Geschwisterregelung nach § 14 Abs. 2 S. 5 i.V.m. S. 7 AusVO SKBBG und der Schaffung eines vollumfänglichen Belastungsausgleichs einzutreten."

Auf der Grundlage der genannten Verständigung hat das Ministerium für Bildung und Kultur eine Vereinbarung zur Regelung eines Belastungsausgleichs der sich aus dem Gesetz zur Änderung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und Bildungsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 19.06.2019 (Amtsblatt 2019, S. 564) ergebenden konnexitätsrelevanten Kosten vorgelegt.

In der Vereinbarung wird geregelt, dass das Land den Landkreisen/ dem Regionalverband Saarbrücken die saldierten Belastungen kalenderjährlich (2019, 2020) erstatten wird. Für die Jahre 2021 ff. werden die prognostizierten saldierten Belastungen – soweit sich Belastungen ergeben – in Form von Abschlagszahlungen quartalsweise ausgezahlt. Anhand von Ist-Zahlen, die durch die Landkreise/ den Regionalverband bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen sind, erfolgt

eine Spitzabrechnung, die das MBK im Einvernehmen mit den Landkreisen/ dem Regionalverband durchführt.

Die vorliegende Vereinbarung sieht darüber hinaus vor, dass die anhängigen Gerichtsverfahren einvernehmlich für erledigt erklärt werden. Im Hinblick auf die diesbezüglichen Kosten soll den Gerichten mitgeteilt werden, dass sich die Beteiligten auf eine hälftige Kostenteilung verständigt haben, wobei die Kosten für das von Prof. Dr. Johannes Hellermann vorgelegte Rechtsgutachten vollumfänglich durch das Land erstattet werden.

In seiner Sitzung vom 11.06.2021 hat der Vorstand den Vereinbarungstext zustimmend zur Kenntnis genommen und den Mitgliedern des Landkreistages Saarland die Übernahme und den Abschluss der Vereinbarung empfohlen. Am 28.06.2021 haben der Landrat des klageführenden Landkreises (Landkreis Saarlouis) und die Ministerin für Bildung und Kultur die Vereinbarung unterzeichnet. Infolgedessen hat der Landkreis Saarlouis die Rechtsanwaltskanzlei Cornelius, & Partner (CBH) Bartenbach. Haesemann beauftragt. sowohl die Kommunalverfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes (Az. Lv 18/20) als auch das Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes (Az. 2 C 238/20) für erledigt zu erklären.

Mit Schreiben vom 03.08.2021 hat die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland den übrigen Mitgliedern des Landkreistages Saarland den Vereinbarungstext verbunden mit der Bitte um Unterzeichnung und Rücksendung zugeleitet. Insgesamt beläuft sich der Belastungsausgleich, den das Land in den Jahren 2019 - 2021 an die einzelnen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken leisten wird, auf 5.733.178,20 Euro (Stand: 08.06.2021; für das Jahr 2021 handelt es sich um prognostische Berechnungen).

Die Hauptbelastung der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken fällt in den bereits abgelaufenen Kalenderjahren 2019 und 2020 an. Im laufenden Kalenderjahr setzt eine Entwicklung ein, in der die Entlastungswirkungen die landesseitig ausgleichspflichtigen Belastungen übersteigen. Eine Ausnahme bildet der Landkreis St. Wendel, in dem – nach derzeitigem Prognosestand - auch in der Zeit nach dem Jahr 2023 eine minimale Belastung zu erwarten ist.

Der landesseseitige Belastungsausgleich erfolgt kalenderjährlich. Künftig eintretende Entlastungswirkungen sind nicht Gegenstand der Vereinbarung. Dies bedeutet, dass keine "Gesamtverrechnung" be- und entlastender Faktoren über einen längeren Zeitraum stattfindet. Dies stellt einen großen Verhandlungserfolg für den Landkreistag Saarland und seine Mitglieder dar. Das Land hat die Rechtsaufassung des Landkreistages, nach der ein Belastungsausgleich haushaltsjährlich erfolgen muss, erst nach einem längeren und schwierigen Diskussionsprozess akzeptiert.

6. Reform des horizontalen kommunalen Finanzausgleichs

Auf der Grundlage eines von der Sonderforschungsgruppe Institutionenanalyse (sofia) e.V. an der Hochschule Darmstadt in Zusammenarbeit mit dem Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut (FiFo) an der Universität zu Köln vorgelegten Gutachtens zur "Fortentwicklung des horizontalen kommunalen Finanzausgleichs im Saarland" beabsichtigt das Land, den horizontalen kommunalen Finanzausgleich noch in der laufenden Legislaturperiode neuzufassen.

Der Landkreistag Saarland hat sich im Berichtzeitraum intensiv mit dem vorliegenden Gutachten befasst, den Austausch mit dem zuständigen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport gepflegt und Prof. Dr. Thomas Lenk, Direktor des Instituts für Öffentliche Finanzen und Public Management an der Universität Leipzig, sowie Dr. Mario Hesse, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Öffentliche Finanzen und Public Management, als Sachverständige hinzugezogen.

Eine Neufassung des horizontalen kommunalen Finanzausgleichs auf der Grundlage des genannten Gutachtens würde insbesondere im Landkreis Neunkirchen auf der Kreisebene sowie auf der Ebene der Städte und Gemeinden erhebliche Mindereinnahmen bewirken. In den übrigen Landkreisen und im Regionalverband Saarbrücken ist ein differenzierteres Bild zu erkennen. Auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken haben Städte und Gemeinden Mindereinnahmen zu erwarten, während der Regionalverband selbst durch die avisierte KFA-Neunfassung mit Mehreinnahmen rechnen darf. Der Saldo aus beiden Teileffekten ist auf dem Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken jedoch negativ. Auf Seiten der

"Reformgewinner" sind ebenfalls gemischte Effekte zu erkennen. Lediglich im Landkreis Merzig-Wadern fallen die möglichen Reformeffekte uneingeschränkt positiv aus. In den Landkreisen Saarlouis und Saarpfalz sind auf der Ebene der Städte und Gemeinden positive Effekte zu erkennen, während die beiden Landkreise selbst kaum Mehreinnahmen zu erwarten haben. Im Landkreis St. Wendel verbessert sich modellgemäß die Ausstattung mit Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden, der Landkreis hat jedoch deutliche Mindereinnahmen zu erwarten, die ggf. über die Kreisumlage ausgeglichen werden müssten.

Bei ihrer Analyse des vorliegenden Gutachtens zur Fortentwicklung des horizontalen kommunalen Finanzausgleich haben die Sachverständigen des Landkreistages Saarland deutliche methodische Schwächen dargelegt. Kritisch betrachten die Sachverständigen insbesondere die Herleitung der Bedarfsfaktoren, die von den Gutachtern als Strukturgrößen mit signifikantem Einfluss auf die kommunalen Bedarfe beschrieben werden. Aus Sicht der Sachverständigen ist der "Verweis auf einen signifikanten Einfluss irreführend und ausdrücklich falsch". Nach Erkenntnis der Sachverständigen haben die Gutachter keine Berechnungen zur Signifikanz durchgeführt und stattdessen "vereinfacht auf die Einflussvariable mit dem höchsten Bestimmungsmaß (R2) zurückgegriffen." Hierbei seien Absolutgrößen (Euro) und nicht einwohnernormierte Größen (Euro je Einwohner) berücksichtigt worden, was zur Folge habe, dass die Finanzausstattung einer durchschnittlichen saarländischen Gemeinde zum Maßstab für alle Gemeinden werde. Darüber hinaus haben die Sachverständigen festgestellt, dass die sozialen Lasten nicht hinreichend berücksichtigt worden seien, was insbesondere auf der Ebene der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken zu Verwerfungen führe.

Um die skizzierten Umverteilungseffekte zu begrenzen hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport auf der Grundlage eigener Berechnungen in der Sitzung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich am 05.05.2021 einen modifizierten Umsetzungsvorschlag unterbreitet.

Kernpunkte dieses modifizierten Vorschlages sind:

- Schaffung eines zusätzlichen Bedarfsfaktors "mitversorgte Einwohner",
- Anhebung der Ausgleichsquote der Gemeindeverbände auf 80%,

 Anpassung des Bedarfskoeffizienten für "Einwohner von 6 bis 18 Jahren" des Regionalverbandes Saarbrücken.

Aus Sicht der Sachverständigen, die der Landkreistag Saarland hinzugezogen hat, bewirkt der modifizierte Umsetzungsvorschlag des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport eine Verbesserung für die "größeren" Städte, während neue Verteilungseffekte zum Tragen kommen, die sich auf die saarländischen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken auswirken.

Die Verluste im Landkreis Neunkirchen werden zwar gemindert, bleiben aber nach wie vor deutlich spürbar. Für den Regionalverband Saarbrücken gehen die Sachverständigen bei einer Gesamtbetrachtung davon aus, dass sich die Verluste ausweiten. Der Landkreis Merzig-Wadern, der bereits im Referenzmodell die höchsten Zugewinne verzeichnete, gewinnt nochmals leicht hinzu. Dagegen wächst im Landkreis St. Wendel der Druck auf die Kreisumlage. Die nochmals höheren Verluste des Landkreises bei den Schlüsselzuweisungen müssten ggf. über die Kreisumlage ausgeglichen werden.

Am 21.07.2021 hat der Landkreistag Saarland im Saarbrücker VHS-Zentrum einen Workshop mit den Sachverständigen, an dem die Landrätin, die Landräte, der Regionalverbandsdirektor sowie die zuständigen leitenden Verwaltungsmitarbeiter teilgenommen haben, durchgeführt.

Die Sachverständigen haben im Rahmen dieses Workshops eine Analyse der Folgewirkungen der Reform des kommunalen Finanzausgleichs im Saarland für die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken und 'politische Lösungsoptionen' vorgestellt. Aus Sicht der Sachverständigen könnte der Reformvorstoß durch die folgenden Maßnahmen 'verbessert' werden:

- Stärkung der größeren Gemeinden durch die Einführung des seitens des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport vorgeschlagenen Ansatzes für "mitversorgte Einwohner",
- Streichung des willkürlichen Eingriffs bei den Schülerzahlen im Regionalverband Saarbrücken,
- Beibehaltung des KdU-Faktors bei 1,0 zur angemessen Berücksichtigung von Überschwappeffekten aus dem SGB-II auf andere Sozialleistungsbereiche (Jugendhilfe, Hilfe zur Pflege etc.).

Abschließend haben die Sachverständigen im Rahmen des Workshops am 21.07.2021 einen Ausblick auf vertikale Verteilungsfragen gegeben. Hier wurde der Landkreistag Saarland in seiner Auffassung, dass die Überprüfung des horizontalen kommunalen Finanzausgleichs rasch von einer Analyse der Sachgerechtigkeit des vertikalen kommunalen Finanzausgleichs begleitet werden müsse, eindeutig bestärkt.

Parallel zur Erörterung der avisierten KFA-Neufassung mit den genannten Sachverständigen befindet sich der Landkreistag Saarland in Abstimmungsgesprächen mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag. Darüber hinaus hat am 30.07.2021 ein erster Austausch der beiden kommunalen Spitzenverbände mit den Vorsitzenden der CDU- und der SPD-Landtagsfraktionen stattgefunden.

Zu den bereits erwähnten Forderungen, durch die die geschilderten negativen Umverteilungseffekte eingeschränkt werden sollen, haben die beiden kommunalen Spitzenverbände im Austausch mit den Vorsitzenden der Regierungsfraktionen im saarländischen Landtag die Bereitschaft zu einer konsensualen Neufassung des horizontalen kommunalen Finanzausgleichs noch in der laufenden Legislaturperiode erkennen lassen. Die Kooperationsbereitschaft der kommunalen Seite wurde jedoch mit der Forderung nach einer Überprüfung der Sachgerechtigkeit des vertikalen kommunalen Finanzausgleichs sowie einer erneuten Überprüfung des horizontalen kommunalen Finanzausgleichs (insbesondere Überprüfung der Verteilungseffekte) in der kommenden Legislaturperiode (2022-2027) verknüpft.

Aus Sicht des Landkreistages Saarlandes war das "Auftaktgespräch" mit den Vorsitzenden der genannten Landtagsfraktion sehr konstruktiv und von großer Offenheit den Forderungen der kommunalen Seite gegenüber geprägt. Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport wurde mit der Durchführung weiterer Vergleichsrechnungen, aus denen unterschiedliche Verteilungseffekte deutlich werden sollen, beauftragt. Der Austausch mit den Vorsitzenden der genannten Landtagsfraktionen und den fachlich zuständigen Mitarbeitern des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport soll am 27.08.2021 fortgesetzt werden.

7. Ausbau der digitalen Bildung im Saarland

Den kommunalen Schulträgern stehen aus dem Digitalpakt 1 insgesamt 53.239.439 Euro an Bundesmitteln zur Verfügung. Aus dem Digitalpakt 2, dem sog. Sofortprogramm des Bundes zur Versorgung bedürftiger Schülerinnen und Schüler mit mobilen Endgeräten entfielen auf das Saarland 6 Mio. Euro. Während der Pandemie hatte der Bund mit den Ländern darüber hinaus die Zusatzvereinbarungen zum Digitalpakt zur Beschaffung von Lehrerendgeräten und zur Administration von Schülerendgeräten unterzeichnet. Aus dem Landesprogramm "Digitale Bildung jetzt!" steht ein Finanzvolumen von 50 Mio. Euro an Landesmitteln bis 2022 für die Weiterentwicklung der digitalen Bildung hin zum einem Geräte- und Medienleihsystem im Saarland zur Verfügung.

Im Fokus der Aktivitäten des Landkreistages Saarland stand im Berichtszeitraum eine zwischen den Landkreisen / dem Regionalverband und dem Land abgestimmte Weichenstellung zur Umsetzung all dieser Programme, bei denen die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken sich zu den zentralen Akteuren entwickelten. Eine Verknüpfung der verschiedenen Bereiche und die Möglichkeit des Zusammenschnürens der verschiedenen Bereiche und Zuständigkeiten zu einem Gesamtpaket der Digitalen Bildung mit einem Geräte- und Medienleihsystem setzen voraus, dass die entsprechenden finanziellen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen durch das Land geschaffen werden.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hatte sich bereits am 21.08.2020 mit den Planungen der Umsetzung des Sofortprogramms des Bundes zur Ausstattung sozial schwacher Schülerinnen und Schüler mit mobilen Endgeräten (Digitalpakt 2) und mit dem Landesprogram "Digitale Bildung jetzt!" zur Einführung eines Geräteleihsystems befasst. Der Vorstand wies in seinem Beschluss vom 21.08.2020 auf die notwendige Kompatibilität von mobilen Endgeräten mit der Infrastruktur der Schulträger hin. Ferner mussten aus Sicht des Vorstandes die Fragen zur Administration und deren Finanzierung verbindlich geklärt werden. Im Rahmen der Vorstandssitzung vom 11.12.2020 wurde thematisiert, dass die Geschwindigkeit der Umsetzung des "Gigabitpaktes Schulen Saar", der den landesweiten Glasfaserausbau an 317 saarländischen Schulen bis spätestens 2022 beinhaltet, nicht zu den sich aus der Pandemie ergebenden kurzfristigen Anforderungen an die Digitalisierung an Schulen

passt. Für einen möglichen Hybridunterricht, Homeschooling oder verstärkte digitale Bildung sind Glasfaseranbindungen unbedingte Voraussetzung. Eine Beschleunigung der Umsetzung wäre vor diesem Hintergrund wünschenswert gewesen, scheint jedoch aufgrund der Komplexität der Planungsprozesse laut eGo Saar nicht möglich.

Am 11.12.2020 wurde der Vorstand des Landkreistages Saarland darüber hinaus davon in Kenntnis gesetzt, dass sich die Fachebene der Landkreise in Bezug auf die Versorgung der Lehrkräfte mit Endgeräten inkl. des Supports gegen eine zentral beim Land angesiedelte Lösung aussprach und stattdessen favorisierte, die Versorgung der Schülerschaft sowie der Lehrkräfte mit Endgeräten dezentral durch die Schulverwaltungsämter zu erledigen. Hintergrund dieser Entscheidung ist die Notwendigkeit, dass auch Lehrerendgeräte in die Infrastruktur der Schulen integriert werden müssen. Dieser Sichtweise folgten sowohl der Vorstand des Landkreistages als auch das Bildungsministerium, so dass die Umsetzung der dezentralen Lösung vorbereitet werden konnte.

Am 15.12.2020 und am 19.01.2021 wurden Videokonferenzen mit den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Schulverwaltungsamtsleitern abgehalten, bei denen detaillierte Fragen zum Bereich Digitale Bildung erläutert wurden. Dabei wurden auch die Vorstellungen des Landes zur Einführung einer "Landesweiten Systematischen Medienausleihe" diskutiert. Zur weiteren engen Abstimmung zwischen Bildungsministerium und den Schulverwaltungsamtsleitungen wurde am 19.01.2021 vereinbart, Arbeitsgruppen zu den Bereichen IT und Vereinbarungsfragen zu etablieren und regelmäßige Jour Fix durchzuführen. Seit Februar 2021 tagten die Schulverwaltungsämter, die IT-Zuständigen und Vertreter des Ministeriums für Bildung Kultur im Rahmen von Videokonferenzen wöchentlich, entweder gemeinsam, oder themenbezogenen kleineren Runden. Der enorme Abstimmung- und Klärungsbedarf machte diese Vorgehensweise notwendig.

Am 21.01.2021 fand ein Austausch der Ministerin für Bildung und Kultur mit der Landrätin, den Landräten und dem Regionalverbandsdirektor statt. Im Rahmen dieser Videokonferenz stellte die Ministerin nochmals die inhaltlichen und zeitlichen Planungen des Landes dar. Einer der zentralen Bausteine zur Umsetzung der Gesamtkonzeption ist die interkommunale Zusammenarbeit. Dabei übernehmen die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken nicht nur die Anschaffung und

Administration der Lehrerendgeräte, sondern werden zu Kompetenzzentren für die Medien-, Schulbuchausleihe und Administration (KOMSA) ausgebaut, die Aufgaben auch für den Bereich der Grundschulen übernehmen können. Die Kompetenzzentren sollen die Leihgeräte für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, digitale Schulbücher und digitales Arbeitsmaterial anschaffen und administrieren. Für den Grundschulbereich werden dabei Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit vorausgesetzt.

Am 11.12.2020 hatte der Vorstand des Landkreistages Saarland vor dem Hintergrund des Sachstandes zur Umsetzung des Digitalpaktes 1 und 2 beschlossen, zur Gesamtkonzeption des Landes den für die Digitalisierung an Schulen zuständigen Abteilungsleiter zur Vorstandssitzung einzuladen. In der Vorstandssitzung vom 12.02.2021 fand dieser Austausch unter Teilnahme des Staatssekretärs im Bildungsministerium und des dortigen zuständigen Abteilungsleiters statt. Thema war die möglichst in ein Gesamtkonzept des Landes eingebettete Umsetzung des Digitalpaktes 1 (Schaffung der Infrastruktur in den Schulen) und des Digitalpaktes 2 mit Nutzung der angeschafften Geräte inklusive des Übergangs in ein Geräte-, und Medienleihsystem bei gleichzeitig noch bestehender Schulbuchausleihe. Es bestand Einvernehmen, dass alle Maßnahmen ineinandergreifen sollen und entsprechende Schnittstellen aufweisen müssen.

Ende Januar 2021 waren in den Schulen der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken nach dem Digitalpakt 2 13.000 Geräte nebst Zubehör für rund 5 Mio. Euro angeschafft und an bedürftige Schülerinnen und Schüler verteilt worden. Die Anzahl der anzuschaffenden Geräte fußte auf den Mitteilungen der Schulen, die nicht in erster Linie die formale Bedürftigkeit (vom Schulbuchleihentgelt befreit), sondern die formelle und tatsächliche Bedürftigkeit zu berücksichtigen hatten. Zu diesen Geräten kamen weitere 8000 Geräte hinzu, die über die Jobcenter finanziert werden konnten, da auf Initiative des Bundesarbeitsministeriums ab dem Frühjahr 2021 mobile Endgeräte als Mehrbedarf für den pandemiebedingten Distanzunterricht anerkannt wurden.

Der Vorstand des Landkreistages Saarland hat vor dem Hintergrund der Diskussionsergebnisse sowie des aktuellen Sachstandes am 12.02.2021 wie folgt beschlossen:

- 1. Der Vorstand des Landkreistages nimmt den aktuellen Sachstand zur Digitalisierung an Schulen, insbesondere zur Medienausleihe Saar, zustimmend zur Kenntnis.
- 2. Die zwischen dem Land und den Landkreisen/dem Regionalverband Saarbrücken eingerichteten Arbeitsgruppen werden beauftragt, entscheidungsreife Vorlagen zur weiteren Umsetzung zu erarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Vertragsgestaltung, rechtliche Fragen sowie die notwendige Software.
- 3. Auf der Arbeitsebene wird zusätzlich eine Arbeitsgruppe "Finanzierung" eingerichtet.
- 4. Der Landkreistag Saarland stimmt der Übernahme der Aufgaben auch für die Grundschulen zu.

Mit Beschluss des Vorstandes vom 16.04.2021 hat der Landkreistag Saarland seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, den Weg hin zur Einführung einer Landesweiten Systematischen Medienausleihe Saar (LSMS 2.0) mit zu gehen. Auf der Basis der Beschlusslage vom 16.04.2021 haben weitere Spitzengespräche mit der Ministerin für Bildung und Kultur sowie regelmäßige Abstimmungstermine auf der Fachebene stattgefunden. Als Ergebnis hat das Ministerium für Bildung und Kultur einen Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zur Einführung eines Leihsystems für Lehrerendgeräte an saarländischen Schulen nebst Anlage vorgelegt. In Bezug auf die Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit Endgeräten, einer Pilotierung zur Einführung einer systematischen Medienausleihe bis hin zur Einführung einer flächendeckenden landesweiten Medienausleihe wurde ein mit allen Landkreisen / dem Regionalverband Saarbrücken und dem Land abgestimmter Rollout-Plan vorgelegt.

Am 16.04.2021 hat der Vorstand des Landkreistages Saarland zur Thematik wie folgt beschlossen:

1. Der Vorstand des Landkreistages nimmt den aktuellen Sachstand und die Ergebnisse der Landrätekonferenz vom 24.03.2021 zustimmend zur Kenntnis.

- 2. Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken erklären ihre grundsätzliche Bereitschaft, den Weg in eine landeweite systematische Medienausleihe mitzugehen. Hierzu sind die Landkreise auch bereit, die sie betreffenden notwendigen Voraussetzungen nach ihren Möglichkeiten zu schaffen. Es wird jedoch vom Land eine zuverlässige realistische Zeitschiene zur Einführung der landesweiten systematischen Medienausleihe erwartet.
- 3. Die langfristige Übernahme von Verpflichtungen durch die Landkreise und den Regionalverband Saarbücken in einem Geräte- und Medienleihsystem für Schülerinnen und Schuler sowie Lehrkräfte, ohne dass zuvor die Rahmenbedingungen und die Kostenerstattung geregelt sind, wird als nicht zielführend erachtet.

Am 19.04.2021 und 07.05.2021 konnten im Rahmen von Spitzengesprächen weitere Schritte mit der Ministerin für Bildung und Kultur vereinbart werden. Die Arbeitsgruppen auf der Arbeitsebene wurden damit befasst, weitere Umsetzungsfragen zu klären. Am 30.04.2021, 07.05.2021, 11.05.2021 18.05.2021 fanden hierzu weitere Sitzungen der Schulverwaltungsamtsleitungen und der für die IT Zuständigen der Landkreise, z.T. gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung, statt. Zusätzlich tagte mehrmals eine gemeinsame Unterarbeitsgruppe Technik der IT-Zuständigen der Landkreise und des Bildungsministeriums, bei der Absprachen zu Support und Geräteanforderungen getroffen wurden. Im Rahmen der Spitzengespräche wurden grundsätzliche Fragen geklärt sowie die gemeinsame Vorgehensweise abgestimmt. Im Einzelnen wurden folgende Themen besprochen:

- > Versorgung von Lehrkräften mit Endgeräten sowie Support,
- > Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit Lehrerendgeräten,
- ➤ Rollout Zeitplan zur schrittweisen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler mit Endgeräten,
- ➤ Planungen von der Pilotierung zur Einführung einer systematischen Medienausliehe bis zur flächendeckenden landesweiten systematischen Medienausleihe (LSMS 2.0) im Sommer 2022,
- Interkommunale Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden zur Versorgung der Grundschulen,

Am 11.06.2021 wurden im Vorstand des Landkreistages Saarland die bis dahin erzielten aktuellen Abstimmungsergebnisse mit dem Land erneut diskutiert und wie folgt beschlossen:

- 1. Der Vorstand des Landkreistages Saarland nimmt den aktuellen Sachstand zustimmend zur Kenntnis.
- 2. Der Vorstand des Landkreistages Saarland stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung über die Errichtung des Systems "Leihgeräte für Lehrkräfte an saarländischen Schulen" zu. Der Vorsitzende des Landkreistages wird mit der Unterzeichnung beauftragt. Den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken wird der Beitritt empfohlen.
- 3. Der Landkreistag Saarland bekräftigt seine Bereitschaft, den Weg in eine Landeweite Systematische Medienausleihe (LSMS 2.0) mit dem Land zu gehen. Hierzu sind die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken bereit, die sie betreffenden notwendigen Voraussetzungen nach ihren Möglichkeiten zu schaffen.
- 4. Der Landkreistag Saarland befürwortet dem Abschluss von Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden zur Einbindung der Grundschulen in die Landesweite Systematische Medienausleihe Saar (LSMS 2.0).
- 5. Der Landkreistag stimmt dem vorgelegten Rollout-Plan zur Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit Endgeräten, der Pilotierung mit Content (digitale Bücher) für eine ganze Jahrgangsstufe zum Schuljahr 2021/2022 bis hin zur flächendeckenden Einführung der Landesweiten Systematischen Medienausleihe Saar (LSMS 2.0) zum Schuljahr 2022/2023 zu. Der Landkreistag Saarland ist sich dabei bewusst, dass der Rollout-Plan sehr ambitioniert ist und nur zu 100 Prozent umgesetzt werden kann, wenn keine Hindernisse bei der Beschaffung auftreten.

Der Vorsitzende des Landkreistages Saarland unterzeichnete am 18.06.2021 die Vereinbarung "Lehrerendgeräte" im Rahmen einer Pressekonferenz. Inzwischen liegen erste Beschlüsse der Kreistage zum Beitritt zu dieser Vereinbarung vor.

In Bezug auf die Finanzierung der gemeinsamen Vorhaben hat das Ministerium zugesagt, dass das Land die Einrichtung der kommunalen Kompetenzzentren bis 2024 mit insgesamt mehr als 8 Millionen Euro unterstützen und hierfür die Mittel der Zusatzvereinbarung "Administration" zum DigitalPakt Schule einsetzen wird. Damit können insgesamt rund 40 Stellen für Administration, Wartung und Support bei den Landkreisen geschaffen werden.

In Bezug auf die Finanzierung der Landesweiten Systematischen Medienausleihe Saarland hat das Land zugesagt, die Erstfinanzierung der Schülerendgeräte zu übernehmen. Hierfür sollen 50 Millionen Euro im Landeshaushalt bereitgestellt werden. Die Beschaffung der Geräte erfolgt durch die Kompetenzzentren der Landkreise und des Regionalverbandes. Die Endgeräte und digitalen Schulbücher sollen im laufenden Betrieb analog zur Schulbuchausleihe über Leihgebühren finanziert werden. Ob die Einführung der Landesweiten Systematischen Medienausleihe tatsächlich gemäß Zeitplan reibungslos durchgeführt werden kann, hängt davon ab, ob Beschaffungsprobleme auftreten. Zudem scheint noch nicht abschließend geklärt zu sein, inwieweit die aus Bundesmitteln und nicht aus Landemitteln beschafften Geräte aus dem Sofortausstattungsprogramm auf die 50 Mio. Euro angerechnet werden. In diesem Fall fehlten den Kreisen 6 Mio. Euro zur Beschaffung von Geräten, was die Umsetzung des Vorhabens behindern würde.

8. <u>Novelle des Saarländischen Kinderbetreuungs- und – bildungsgesetzes (SKBBG)</u>

Im Juli 2020 hatte das Ministerium für Bildung und Kultur auch eine Novellierung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (SKBBG) angekündigt. In einem Schreiben vom 20.08.2020 wurden geplante Änderungen konkretisiert. Die Eckpunkte der Novellierung des SKBBG wurden anschließend im Rahmen der Sitzung

des Arbeitskreises "Zukunft der Kindertageseinrichtungen im Saarland" am 21.09.2020 erstmals auch gegenüber den Einrichtungsträgern vorgetragen.

Zur Eruierung eines ersten Meinungsbildes zu den Eckpunkten zu dem Gesetzesvorhaben wurden die Mitglieder des Landkreistages Saarland mit Rundschreiben Nr. 214/2020 vom 14.09.2020 um ihre Einschätzung gebeten. Nach den Eckpunkten zur Novelle SKBBG sollten über die bekannten Vorhaben zu Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes hinaus weitere Maßnahmen gesetzlich verankert werden. Aus den Rückläufen ergab sich, dass die Jugendämter der Landkreise und des Regionalverbandes aus fachlicher Sicht alle Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung begrüßen, jedoch auch auf daraus resultierende Mehrkosten verweisen.

Die geplanten Maßnahmen im Rahmen der Novellierung des SKBBG zielen im Wesentlichen auf qualitative Verbesserungen in Kindertageseinrichtungen, insbesondere durch bessere Personalausstattung, und gehen damit auf langjährige Forderungen der freien Träger von Kindertageseinrichtungen ein. Sie tragen auch politischen und fachlichen Zielsetzungen der Regierungskoalition Rechnung. Aus Sicht der Jugendämter sind die vorgeschlagenen Qualitätsverbesserungen zu begrüßen. Durch die Verortung dieser geplanten Qualitätsverbesserungen ins SKBBG waren die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken, finanziell erheblich belastet.

Im Rahmen eines Spitzengespräches am 26.02.2021 mit der Ministerin für Bildung und Kultur standen geplante Maßnahmen im Fokus, zu denen das Ministerium für Bildung und Kultur Schätzungen der Kostenfolgen vornehmen konnte:

- 1. Angleichung Personalforderung und Personalförderung
 - a. Gesicherte, additive Förderung der Verfügungszeiten
 - b. Gesicherte, additive Förderung von Hauswirtschaftskräften
- 2. Aus- und Fortbildung
 - a. Erhöhung der Fortbildungspauschale

b. Freistellung der Fachkräfte für die Praxisanleitung von Personen, die sich in Ausbildung befinden

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen wurden zunächst vom Ministerium für Bildung und Kultur Mehrkosten von 8. Mio. Euro veranschlagt.

Da die Berechnungen des Landes dabei zunächst auf groben Schätzungen und Hochrechnungen beruhten, wurde vereinbart, die Aufstellung des Ministeriums zu den durch die Gesetzesänderung entstehenden Mehrkosten durch das Ministerium für Bildung und Kultur und die Jugendämter der Landkreise und des Regionalverbandes näher zu beleuchten und einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Hierzu fanden mehrere Gespräche der Jugendamtsleitungen mit dem zuständigen Referat des Bildungsministeriums statt. Dabei standen die additive Förderung Hauswirtschaftskräften und die Freistellung für die Praxisanleitung im Zentrum der Prüfung. Hierzu hatte das Ministerium für Bildung und Kultur den Jugendämtern im Nachgang zu dem Spitzengespräch entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt. Durch Neuberechnungen konnten die Mehrkosten im Bereich der Freistellungen für die Praxisanleitungen nach unten korrigiert werden. Zur Frage der Konnexität und einer eventuellen Kostenerstattung wurde vereinbart, ein weiteres Spitzengespräch anzuberaumen.

Am 17.03.2021 fand ein erneutes Spitzengespräch mit der Ministerin für Bildung und Kultur statt. Im Rahmen dieses Spitzengespräches wurden Kostenkalkulationen erörtert und Kostenerstattungen diskutiert. Das Ministerium für Bildung und Kultur hat zu diesem Spitzengespräch ein Papier vorgelegt, das die Novelle des SKBBG beschreibt und die Kostenrechnung des Landes transparent darlegt. Die Ministerin für Bildung und Kultur hat darüber hinaus angekündigt, dass über diese Novelle des SKBBG hinaus in einem weiteren Schritt als strukturverbessernde Maßnahmen Springer gefördert werden sollen und die Förderung ausgewählter Bereiche mit besonderen Herausforderungen durch zusätzliches Personal verstetigt werden soll. Mit diesem Wunsch der Ministerin, die Kitas" Förderung "besonders belasteter zu verstetigen und hierdurch multiprofessionelle Teams zu bilden und Kitas zu einer Art "Familenhilfezentren auszubauen", sollen Maßnahmen, die durch das Gute-Kita-Gesetz mit Bundesmitteln finanziert wurden, mit Beteiligung der Landkreise verstetigt werden. Hierzu wurde seitens des Landkreistages Saarland vorgeschlagen, vor einer gesetzlichen Änderung im Rahmen einer Arbeitsgruppe zu zunächst zu eruieren, nach welchen Merkmalen Kitas künftig durch einen verbesserten Personalschlüssel gefördert werden sollten.

Die vorgesehenen Änderungen wie die Änderung der Verfügungszeit und die Freistellung der Praxisanleitung führen nach detaillierteren Berechnungen zu Mehrkosten von insgesamt 6,5 Mio. Euro (statt ursprünglich 8 Mio. Euro). Die auf die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken entfallenen und zu erstattende Mehrkosten wurden dabei mit rund 2,3 Mio. Euro beziffert. Diese Kosten ergeben sich aus der Änderung der Verfügungszeit, der additiven Anerkennung von Hauswirtschaftskräften, der Erhöhung der Aus- und Fortbildungspauschalen sowie der Freistellung der Praxisanleitung.

Es wurde festgehalten, dass mit dem Rechtsetzungsvorhaben bestehende Aufgaben geändert werden und die kommunale Seite mit Ausgaben belastet wird. Vor diesem Hintergrund wurde auf § 1 Absatz 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes Saarland (KonnexAG) verwiesen, wonach in einem solchen Fall ein Belastungsausgleich mit einem Verteilschlüssel bestimmt werden muss. Nach § 4 Absatz 3 KonnexAG können die Kostenfolgen im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden nachträglich geregelt werden.

Zur Erstattung der den Landkreisen und dem Regionalverband entstehenden Mehrkosten hat das Ministerium für Bildung und Kultur einen Entwurf einer Vorvereinbarung und einer Vereinbarung vorgelegt. Gemäß dem vom Ministerium für Bildung und Kultur vorgelegten Vereinbarungsentwurf zur Kostenerstattung erklären die Vertragsseiten darüber hinaus, mit Abschluss dieser Vereinbarung eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Landkreistag Saarland sowie dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag und dem Ministerium für Bildung und Kultur zu etablieren. Ziel der gemeinsamen Arbeit dieser Arbeitsgruppe wird sein, die Finanzierungsstruktur neu aufzustellen. Dadurch soll der Verwaltungsaufwand minimiert, Verwaltungsabläufe optimiert und eine höhere Transparenz hergestellt werden. Flankierend dazu soll der Prozess durch ein regelmäßiges Monitoring unterstützt und vorangetrieben werden. Der Vorstand hatte über einen Abschluss der Vorvereinbarung zu befinden. Nach Befassung des Vorstandes hatte das Ministerium

für Bildung und Kultur als weiteren Vereinbarungspartner den Saarländischen Städteund Gemeindetag zu beteiligen.

Am 16.04.2021 hat sich der Vorstand des Landkreistages Saarland mit dem Vorvereinbarungsentwurf und den bisherigen Abstimmungsergebnissen im Rahmen der Spitzengespräche sowie der Fachebene befasst und wie folgt beschlossen:

- 1. Der Vorstand des Landkreistages Saarland stimmt dem Entwurf einer Vorvereinbarung und einer Vereinbarung zur Kostenerstattung für die Mehrkosten aus der Angleichung Personalförderung und der Freistellung der Fachkräfte für die Praxisanleitung von Personen, die sich in Ausbildung befinden, zu und empfiehlt die Unterzeichnung.
- 2. In Bezug auf die mit der Vereinbarung verbundene Bereitschaft zur Bildung einer Arbeitsgruppe zu Neustrukturierung der Finanzierung und der Verfahren geht der Landkreistag Saarland davon aus, dass in der Arbeitsgruppe ergebnisoffen und auf Augenhöhe gearbeitet wird.
- 3. Der Landkreistag Saarland schlägt vor, zu weitergehenden strukturverbessernden Maßnahmen wie der Förderung von Springern und der Förderung zusätzlichen Personals für ausgewählte Kitas zunächst im Rahmen einer Arbeitsgruppe Eckpunkte und Kostenfolgen zu eruieren.

Mit Schreiben vom 22.04.2021 wurde die Ministerin für Bildung und Kultur von der Beschlusslage des Landkreistages Saarland in Kenntnis gesetzt. Im weiteren Verfahren hat das Ministerium für Bildung und Kultur das Einvernehmen inzwischen auch mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag hergestellt. Ein Entwurf eines Gesetzestextes, in dem die Änderungen enthalten sind und auf den sich die Vorvereinbarung und die Vereinbarung beziehen sollen, liegt noch nicht vor.

Der Ministerrat hat sich am 31.08.2021 mit dem ersten Entwurf eines Saarländischen Erziehungs-, Bildung, und Betreuungsgesetz (SEBBG), das das SKBBG ablösen soll, befasst. Das externe Anhörungsverfahren zum Gesetzestext kann demnach erst am 01.09.2021 eingeleitet werden. Eine Vereinbarung kann erst unterschrieben werden, wenn das novellierte Gesetz im Amtsblatt veröffentlich ist.

Gemäß Vorstandsbeschluss des Landkreistages Saarland vom 16.04.2021 kann jedoch zur finanziellen Absicherung die Vorvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur und den kommunalen Spitzenverbänden über die Kostentragungspflichten durch den Vorsitzenden des Landkreistages Saarland unterzeichnet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Ministerrat dem Gesetz mit den vorgesehenen Änderungen und dem Vorvereinbarungsentwurf mit den verabredeten Konnexitätsregelungen zugestimmt hat.

9. <u>Kooperation des Landesamtes für Soziales mit den Landkreisen</u> <u>und dem Regionalverband zur Betreuung junger Menschen mit</u> Behinderungen in Pflegefamilien

Mit Urteil vom 01.03.2018 hatte das Landessozialgericht des Saarlandes entschieden, dass bei der Betreuung eines Kindes mit Behinderung in einer Pflegefamilie in der Regel der überörtliche Sozialhilfeträger vorrangig in der Leistungspflicht steht. Seitdem wechseln nach und nach alle Fälle, bei denen Kinder mit Behinderung in Pflegefamilien betreut werden, aus der Zuständigkeit der Jugendhilfe zum Landesamt für Soziales.

Gemäß § 54 Abs. 3 SGB XII und § 10 Abs. 4 SGB VIII ist davon auszugehen, dass die Unterbringung behinderter junger Menschen in Pflegefamilien grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Eingliederungshilfeträgers fällt. Das Landesamt für Soziales gewährt mangels existierenden Leistungstyps der Eingliederungshilfe die bisherigen Zahlungsbeträge auf Grundlage von Leistungsarten der Jugendhilfe weiter. Gleichzeitig dient das Landesamt für Soziales als Ansprechpartner für die Pflegeeltern hinsichtlich der Gewährung zusätzlicher Unterstützungsleistungen (Frühförderung, Integrationshilfe, familienentlastender Dienst, etc.).

Aufgrund fehlender Fachexpertise im Jugendhilfebereich und aufgrund nicht vorhandenen Fachpersonals kann das Landesamt für Soziales im Unterscheid zu den Jugendämtern keine darüberhinausgehenden Hilfestellungen oder Beratungen anbieten. Auch eine (ggf. zwischenzeitliche) Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Eingliederungshilfe durch das Landesamt für Soziales ist mangels Expertise im Bereich ganzheitlicher, familiärer Erziehungsmodelle und hinsichtlich von Konzepten

des Zusammenlebens nur sehr eingeschränkt möglich. Darüber hinaus kann das Landesamt für Soziales auch im Bereich der Akquise von Pflegefamilien grundsätzlich nicht tätig werden. Es fehlt an entsprechender Fachexpertise, Netzwerken und Kontakten zu gemeinnützigen Jugendhilfeträgern. Auch bedarf eine Pflegefamilie gemäß § 44 SGB VIII einer gesonderten Erlaubnis, überhaupt als Pflegefamilie tätig zu werden. Eine solche Erlaubnis kann nur vom örtlich zuständigen Jugendamt erteilt werden.

In diesem Zusammenhang waren bereits am 20.03.2019 im Rahmen der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendamtsleitungen erstmals Fragen einer notwendigen Kooperation zwischen dem Landesamt für Soziales und den saarländischen Jugendämtern im Bereich der Betreuung von behinderten jungen Menschen in Pflegefamilien erörtert worden. In Ermangelung, wie oben beschrieben, einer entsprechenden Struktur beim Landesamt für Soziales erfolgt die Begleitung der betroffenen Fälle de facto durch die Jugendämter. Die Familien erhalten ansonsten Eingliederungshilfe im Rahmen der Sozialhilfe und unterliegen somit der Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales.

Die Jugendamtsleitungen hatten sich dabei grundsätzlich dazu bereit erklärt, dass die Betreuung und Begleitung dieser Fälle weiterhin durch die Jugendämter im Sinne einer Dienstleistung erfolgt, um den Aufbau von Doppelstrukturen beim Landesamt für Soziales zu vermeiden, wobei die Zuständigkeit beim Landesamt für Soziales verbleibt. Hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten, der Festlegung von (landesweiten) Standards sowie einer Einigung über die Vergütung der Leistungen der Jugendämter hat jedoch seitens der Jugendämter Klärungsbedarf bestanden. Das Landesamt für Soziales hatte seinerseits schließlich vorgeschlagen, die offenen Fragen sowie den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung im Rahmen einer Arbeitsgruppe zu erörtern.

Mit Beschluss vom 25.10.2019 hatte der Vorstand des Landkreistages dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Landkreisen, dem Regionalverband Saarbrücken und dem Land zur Betreuung junger Menschen mit Behinderungen in Pflegefamilien als Dienstleistung der Jugendämter für das Landesamt für Soziales grundsätzlich zugestimmt. Nach Vorliegen von Details zur Regelung der Kostenerstattung und den Abrechnungsmodalitäten sollte sich der Vorstand des Landkreistages Saarland erneut mit der Angelegenheit befassen.

Die gebildete gemeinsame Arbeitsgruppe, für die das Ministerium für Soziales die Federführung übernahm, tauschte in zwei Sitzungen zunächst erste Ideen zur Anerkennung eines Personalschlüssels sowie die zu Grunde liegende Eingruppierung der Fachkräfte für die Kostenerstattung der Personalkosten aus. Es wurde zudem vereinbart, dass das Landesamt die Pauschalbeträge im Bereich der Vollzeitpflege an die Pflegefamilien analog übernimmt. Seitdem werden die Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses zur Höhe der Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege von der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland an das Landesamt für Soziales weitergeleitet.

Im Jahr 2020 fanden, auch coronabedingt, seitens der Sozialministeriums im Anschuss jedoch keine Sitzungen mehr statt, so dass der Verhandlungsprozess zum Erliegen kam. Auf eine erneute Initiative des Landkreistages und des Landesamtes für Soziales Ende 2020 und Anfang 2021 wurde der Verhandlungsprozess zwischen dem dem Landesamt und Sozialministerium, den Jugendamtsleitungen Kostenerstattung und der Kooperationsvereinbarung dann wieder in Gang gesetzt. Am 22.04.2021, 19.05.2021, 28.06.2021 und 26.07.2021 fanden Verhandlungstermine des Sozialministeriums, des Landesamtes für Soziales und der Jugendamtsleitungen statt. Das Sozialministerium legte im Rahmen der Sitzung der Arbeitsgruppe vom 22.04.2021 einen ersten Entwurf einer Kooperationsvereinbarung vor, zu der die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland eine abgestimmte Stellungnahme abgab. Im Rahmen der zweiten Sitzung am 19.05.2021 konnte zu einigen Punkten mit dem Landesamt für Soziales Einvernehmen hergestellt werden. Ein dritter Entwurf einer Kooperationsvereinbarung in der Fassung vom 20.05.2021 wurde den Jugendämtern zugeleitet. Dabei wurde zu folgenden Punkten Einigung erzielt:

- Das Landesamt für Soziales zahlt die Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege an die Pflegefamilien.
- Der Kooperationsvereinbarung soll eine zwischen allen Vereinbarungspartnern geeinte Liste der Annexleistungen als Anlage 1 beigefügt werden, die Bestandteil der Kooperationsvereinbarung sein soll.
- 3) Die von den Jugendämtern vorgelegten Grundlagen zur Berechnung der bei den Jugendämtern entstehenden Personalkosten werden als Anlage 2

ebenfalls Bestandteil der Kooperationsvereinbarung. Hiernach wird ein Personalschlüssel von 1:40 (Verhältnis Personal / Fälle) nebst Verwaltungspauschalen anerkannt. Diese Berechnung ist Grundlage einer Personalkostenerstattung durch das Land.

Im Verlauf der folgenden Verhandlungen trug die Geschäftsstelle Listen der Jugendämter von Annexleistungen zusammen. Der Vorstand des Landkreistages Saarland befasste sich am 11.06.2021 mit dem aktuellen Diskussionsstand, verzichtete jedoch mit Blick auf die bis dahin noch nicht erfolgte Einigung zu den anzuerkennenden Annexleistungen auf eine Beschlussfassung.

Um seitens des Landes Kostenfolgen abschätzen zu können, wurden die Jugendämter am 28.06.2021 gebeten, möglichst Angaben zu den Kosten verschiedener Annexleistung, der durchschnittlichen Häufigkeit ihre Gewährung und der prognostizierten Fallzahl zu machen. Die Mitglieder des Landkreistages lieferten hierzu im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechende Daten. In den verschiedenen Sitzungen der Jugendamtsleitungen mit dem Sozialministerium und dem Land flammte immer wieder die Diskussion auf, wie gegenüber den Jugendämtern garantiert werden kann, dass alle Kosten für Leistungen, die seitens der Jugendamtsleitungen zur Unterstützung der behinderten Pflegekinder und der Pflegefamilien für notwendig gehalten werden, auch vom Landesamt für Soziales erstattet werden.

Nachdem die Anlage zur Kooperationsvereinbarung mit den Annexleistungen mit dem Land geeint schien, zeigte sich, dass auch im eigentlichen Kooperationsvereinbarungstext Formulierungen enthalten waren, die seitens der Landkreisebene noch überprüft werden mussten, um zukünftige Konflikte zwischen Jugendämtern und Landesamt für Soziales zu vermeiden. Hintergrund ist die sich immer deutlicher herauskristallisierende unterschiedliche Rechtauffassung des Landesamtes für Soziales und der Jugendämter in Bezug auf mögliche Doppelzuständigkeiten. Das Landesamt für Soziales vertritt dabei die Auffassung, dass es unabhängig von den vom Landesamt zu erstattenden Leistungen auch Leistungen aus einer originären Zuständigkeit der Jugendämter aus dem SGB VIII geben könne. Nach Auffassung des Landesamtes gibt es Leistungen, die nicht in die Rechtssystematik des SGB IX passen und nicht in der Behinderung des jungen Menschen begründet sind. Das Landesamtes begründet dies unter anderem damit, dass es in der Kooperation um Leistungen geht, auf die der betroffene junge Mensch nach dem SGB IX einen individuellen Anspruch hat und nicht die Eltern. Ferner könnten Kosten für bestimmte Therapien über das SGB VIII von den Jugendämtern übernommen werden, die seitens des Landesamtes nicht übernommen werden können, wenn diese nicht im Leistungskatalog der Krankenkassen enthalten sind.

Die Jugendämter widersprechen ausdrücklich dieser Sichtweise und vertreten die Auffassung, dass es über die Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales für junge Menschen mit Behinderungen in Pflegefamilien und ihre Pflegefamilien hinaus keine Zuständigkeit für andere Leistungen der Jugendämter für denselben Personenkreis geben kann. Begründet wird dies unter anderem damit, dass das Landesamt bei einer Unterbringung behinderter junger Menschen in stationären Einrichtungen zweifelsfrei für alle Leistungen zuständig ist. Da die Unterbringung in einer Pflegfamilie nur eine andere Form der stationären Betreuung desselben Personenkreises darstelle, könne es nicht sein, dass hierdurch Leistungen für die jungen Menschen oder unterstützende Maßnahmen für das Gelingen des Pflegeverhältnisses aus der Zuständigkeit des Träger der Eingliederungshilfe heraus in die Zuständigkeit des Jugendamtes falle. Dementsprechend sind die Jugendämter der Überzeugung, dass alle Leistungen für das betreffende Pflegekind und flankierende Leistungen für die Pflegefamilie vollumfänglich als Gesamtpaket vom Landesamt für Soziales zu erstatten sind.

Zur Klärung der Angelegenheit wurde vereinbart, dass seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemeinsam mit dem Landesamt eine erneute Prüfung der Angelegenheit erfolgt. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat zugesagt, den Jugendämtern zur Lösung dieses Konfliktes Vorschläge zu unterbreiten. Eine erneute Sitzung wurde auf den 02.09.2021 terminiert, um die Möglichkeit zu bewahren, bei Einigung zeitnah den Vorstand des Landkreistages Saarland in seiner Septembersitzung zu befassen.

Die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland hat vorgeschlagen, dass auch im Fall eines Abschlusses einer Kooperationsvereinbarung ein Begleitausschuss unter Federführung des Landkreistages Saarland eingerichtet wird, der während des

Umsetzungsprozesses Jugendamtsmitarbeiterinnen und Jugendamtsmitarbeitern sowie Zuständige des Landesamtes für Soziales zusammenbringt, damit Umsetzungsprobleme der Kooperationsvereinbarung und Konflikte erkannt, benannt und gegebenenfalls Nachjustierungen bei der Kooperationsvereinbarung inkl. Anlagen vorgenommen werden können.

10. <u>Modell-Sonderförderprogramm "Beschäftigung von behinderten</u> <u>Menschen mit multiplen oder gravierenden</u> Vermittlungshemmnissen auf den ersten Arbeitsmarkt"

Am 28. Juni 2021 haben das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, die Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit und der Landkreistag Saarland eine Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Modell-Sonderförderprogramms "Beschäftigung von behinderten Menschen mit multiplen oder gravierenden Vermittlungshemmnissen auf den ersten Arbeitsmarkt" unterzeichnet.

Das Modell-Sonderförderprogramm richtet sich an schwerbehinderte Menschen, die nur durch zusätzliche Hilfen in einem besonderen Arbeitsumfeld, welches die behinderungsbedingten Einschränkungen berücksichtigen kann, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben können.

Ziel des Sonderförderprogramms ist es, das bestehende Instrumentarium zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben nach den Sozialgesetzbüchern II und III sowie weiteren Förderprogrammen des Landes durch zusätzliche Förderleistungen, finanziert aus Mitteln des Sondervermögens Ausgleichsabgabe, zu ergänzen. Die bereits bestehende Zusammenarbeit bei der erfolgreichen gemeinsamen Förderung der Integration dieses Personenkreises in den allgemeinen Arbeitsmarkt soll damit vertieft und intensiviert werden. Das Programm soll ein weiteres Angebot neben dem Programm zur Förderung von Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen vom 26.02.2020 darstellen und sich von diesem klar abgrenzen.

Saarlandweit sollen mit dem neuen Programm innerhalb von 3 Jahren insgesamt mindestens 40 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse geschaffen und Mini-Jobs in sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze umgewandelt werden. Hierzu sollen im Programmzeitraum durch das Inklusionsamt, das beim Landesamt für Soziales angesiedelt ist, 5 Mio. Euro aus dem Sondervermögen Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt werden.

Gefördert werden Lohnkostenzuschüsse für den Arbeitgeber durch Erhöhung des Eingliederungszuschusses der Agentur für Arbeit bzw. des Jobcenters bis zu 90%. Soweit eine besondere Förderung notwendig ist, können sogar Zuschüsse von bis zu 100% erbracht werden. Zusätzlich können behinderungsbedingt anfallende, zusätzliche Kosten mit dem neuen Förderprogramm übernommen werden. Um das Ziel der Schaffung von mindestens 40 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen zu erreichen, wird insbesondere bei öffentlichen Arbeitgebern, aber auch bei privaten Betrieben geworben.

11. <u>Interkommunale Kooperation und Zuständigkeiten im</u> Straßenverkehrswesen

Im Berichtszeitraum hatte sich die Kreisstadt Neunkirchen an den Landkreis Neunkirchen gewandt und diesen gebeten, die Möglichkeiten einer interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fahrerlaubnis- und Fahrpersonalrechts zu Doppelstruktur prüfen. Aufgrund der bestehenden im Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz (StVZustG) zwischen Gemeinden und hatte Landkreisen die Kreisstadt Neunkirchen vorgeschlagen, kreisangehörigen Gemeinden übertragenen Aufgaben an den Landkreis abzugeben. So könnten Personal und Ressourcen gebündelt werden. Zur Umsetzung dieser Form von interkommunaler Kooperation hätte in einem ersten Schritt das einschlägige Landesrecht geändert werden müssen.

In der Sitzung vom 09.10.2020 hatte sich der Vorstand des Landkreistages Saarland mit dem vorgenannten Anliegen der Kreisstadt Neunkirchen beschäftigt und dem Saarländischen Städte und Gemeindetag (SSGT) als Ergebnis seiner Beratung vorgeschlagen, § 20 Abs.2 des Straßenverkehrszuständigkeitsgesetzes zu streichen,

mit der Folge, dass die den Gemeinden übertragenen Aufgaben auf die Landkreise übergehen würden. Als Alternative wurde die Möglichkeit zur Übertragung der Aufgaben im Einzelfall als denkbare Form interkommunaler Kooperation diskutiert, deren Umsetzung insbesondere aufgrund der daraus resultierenden landesweit uneinheitlichen Zuständigkeit der Aufgabenträger scheiterte.

Der SSGT hatte die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland Anfang des Jahres 2021 unterrichtet, dass man die Verlagerung der gemeindlichen Zuständigkeiten in den Bereichen des Fahrerlaubnis- und des Fahrpersonalrechts auf die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken durch die ersatzlose Streichung des § 20 Abs. 2 StVZustG einstimmig abgelehnt hat. Zur Begründung verwies der SSGT auf die bürgernahe Bearbeitung dieser Aufgaben bei den Städten und Gemeinden. Man ist der Ansicht, dass die Aus- und Weiterbildung des hierfür erforderlichen Fachpersonals und die notwendigen Investitionen in die notwendige EDV-Ausstattung durch eine Aufgabenübertragung ins Leere laufen würde und man insgesamt keine großen Kosteneinsparungen erwarte. Der Vorstand des Landkreistages Saarland hatte den Beschluss des Präsidiums des SSGT zur Kenntnis genommen und sich aufgrund dieser Haltung dafür ausgesprochen, die aus der Kreisstadt Neunkirchen stammende Initiative nicht mehr weiter zu verfolgen.

Aus Sicht des Landkreistages ist zu betonen, dass die Initiative zur interkommunalen Kooperation bzw. der Aufgabenübertragung auf die Kreisebene von der Kreisstadt Neunkirchen und somit aus der Mitte des SSGT ausging. Sowohl eine Umsetzung interkommunaler Zusammenarbeit, als auch eine Aufgabenübertragung auf die Kreisebene hätte aus Sicht der Geschäftsstelle insgesamt zu einer finanziellen Entlastung der Kommunen geführt. Die fehlende Bereitschaft des SSGT zu einer entsprechenden Umsetzung ist insofern bedauerlich.

Im Zuge der Änderungen des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes (BKrFQG) durch den Bund war im Berichtszeitraum ein weiterer Aufgabenbereich aus dem Straßenverkehrswesen von einer möglichen Änderung auf der Kreisebene betroffen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) hatte vorgeschlagen, die bisher von der IHK des Saarlandes wahrgenommenen Aufgaben über die Anerkennung und Überwachung von Ausbildungsstätten im Bereich des BKrFQG nach § 30 Abs. 3 StVZustG auf die Landkreise und den Regionalverband zu übertragen. Neben der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten im Bereich

des BKrFQG gibt es eine Anerkennung kraft Gesetzes (§ 7 Abs. 1 S. 1 BKrFQG). Für die Überwachung dieser Ausbildungsstätten sind die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken zuständig (§ 21 Abs. 2 StVZustG).

Die zur Umsetzung einer EU Richtlinie dienenden bundesrechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass die Durchführung dieser Aufgabe künftig von einer nach Landesrecht zuständigen Behörde durchgeführt wird (§ 9 Abs. 1 BKrFQG). Die bisherige Unterscheidung zwischen gesetzlicher und staatlicher Anerkennung entfällt, da die Anerkennung und die Überwachung der Ausbildungsstätten in eine Hand gegeben werden sollen und die gesetzlich anerkannten Ausbildungsstätten auch staatlich anerkannt werden.

Die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland hatte in Abstimmung mit den Fahrlehrer- und Fahrerlaubnisbehörden eine gemeinsame Vorgehensweise im Hinblick auf den Vorschlag des MWAEV erarbeitet. Der Vorstand des Landkreistages Saarland hatte dementsprechend betont, dass vor einer Aufgabenübertragung klargestellt werden muss, welche Aufgaben in welchem Umfang betroffen sind. Darüber hinaus sollte eine Übertragung der Aufgaben auf die oberste Landesbehörde rechtlich möglich sein und in Betracht gezogen werden. Die nur im Wege einer Änderung des einschlägigen Landesrechtes (StVZustG) umsetzbare Übertragung von Zuständigkeiten durch den Landtag des Saarlandes hat unter Beachtung der konnexitätsrelevanten Bestimmungen zu erfolgen. Zur Umsetzung des Beschlusses des Vorstandes vom 11.06.2021 hat die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland die Position des Vorstandes an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr herangetragen.

12. Zukünftige Finanzierung der Betreuungsvereine

Die LIGA der freien Wohlfahrtspflege Saar hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MSGFF) und den Landkreistag Saarland um Überprüfung der Fördermittel für Betreuungsvereine gebeten. Die Förderung der Betreuungsvereine erfolgt nach § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AG-BtG) und richtet sich nach der hiernach erlassenen

Förderrichtlinie des MSGFF. Nach Punkt 3.7 der Richtlinie gewährt das Land die Zuwendungen an die Betreuungsvereine nur, sofern die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken Zuwendungen mindestens in Höhe der Landesförderung erbringen. Die örtlichen Betreuungsbehörden sind bei den saarländischen Landkreisen und beim Regionalverband Saarbrücken angesiedelt. Ihnen, wie auch dem Land, obliegt insbesondere die Beratung und Förderung der Betreuungsvereine und Fördergemeinschaften.

Die wechselseitige Finanzierung der Betreuungsvereine durch die Landesregierung Saarlandes, die saarländischen Landkreise und den Regionalverband des eine Zusammenarbeit der Kostenträger auf Augenhöhe vorausgesetzt, die in einem ersten Schritt durch die Einrichtung der Arbeitsgruppe zur Anpassung der Förderrichtlinie umgesetzt wurde. In einer Videokonferenz mit dem Staatssekretär des zuständigen Sozialministeriums (MSGFF) sowie Vertretern der LIGA und des Landkreistages Saarland wurde die Möglichkeiten zur zukünftigen Finanzierung der Betreuungsvereine im Saarland erörtert. Es wurde vereinbart, eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des MSGFF, des Landkreistages Saarland und der LIGA Saar einzurichten, um eine Anpassung der Fördergrundsätze der Betreuungsvereine für das laufende Jahr 2021 und das Jahr 2022 zu erarbeiten. Zur Anpassung der Förderrichtlinie an die Novellierung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts durch den Bund (ab dem 01.01.2023 anwendbar) wird man sich mit den Kostenträgern und den Vertretern der LIGA erneut treffen, um auf die Ausweitung der Aufgaben der Betreuer und Betreuungsvereine durch eine weitere Anpassung der Förderrichtlinien zu reagieren.

Die einberufene Arbeitsgruppe mit den Vertretern der Kostenträger und der Betreuungsvereine konnte sich durch zahlreiche regelmäßig stattfindende Treffen auf einen Finanzierungsrahmen verständigen, der dem nachgewiesenen Bedarf der Betreuungsvereine gerecht wird und weiteren Spielraum für die Arbeit der Querschnittsmitarbeiter eröffnet. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden in der nächsten Sitzung des Vorstandes zur Beratung und Beschlussfassung vorgestellt.

Bis zum Abschluss des Verständigungsprozesses sollte die konsequente Beibehaltung der Zusammenarbeit von Land und Landkreistag auf Augenhöhe fortgeführt werden. Dies setzt die Bereitschaft aller Beteiligten voraus, den gemeinsamen Ergebnissen der Arbeitsgruppe nicht nur ein entsprechendes Gewicht sondern auch ein spürbares Maß an Verbindlichkeit beizumessen.

13. Aktuelle Entwicklungen im Unterbringungsrecht

Die Koalitionsfraktionen von CDU und SPD im saarländischen Landtag wollen noch in dieser Legislaturperiode ein Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) auf den Weg bringen. Da nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker (Unterbringungsgesetz - UBG) insbesondere die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken zuständige Verwaltungsbehörden sind, wurde der Landkreistag Saarland im Berichtszeitraum zu einem Gespräch in den saarländischen Landtag eingeladen. Die Anregungen aus dem Austausch sollen bereits in die Erstellung eines Gesetzentwurfes einfließen. Es wird vermutet. dass die regierungsexterne Anhörung Novellierung des zur Unterbringungsrechts spätestens im Herbst 2021 stattfinden wird.

Das neue PsychKHG wird sich stark am Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) orientieren. Es soll eine Vernetzung psychiatrischer Angebote stattfinden Erweiterung Aufgabenbereichs unter ausdrücklicher des des Sozialpsychiatrischen Dienstes, welcher auch als Psychosozialer Dienst oder Sozialer Dienst bei den Gesundheitsämtern auf Kreisebene angesiedelt ist. Zudem ist in Planung, beim Sozialpsychiatrischen Dienst einen sog. Krisendienst anzusiedeln, der für die Vollzugspolizei zur Tages- und Nachtschicht einen Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen hat. Bislang kann nicht ausgeschlossen werden, dass der zentrale Krisendienst auf Landesebene errichtet wird. Im Übrigen steht die Verstärkung der Präventionsarbeit zur Vermeidung von Unterbringungsmaßnahmen im Vordergrund des Ablösegesetzes.

Im Zuge des Gespräches mit den Koalitionsfraktionen hatte der Landkreistag Saarland darauf hingewiesen, dass die Kreisebene das bestehende System durchaus als tragfähig erachtet. Den angedachten Krisendienst sehe man zudem als nicht zwingend erforderlich an, wenn die Rufbereitschaft der Unterbringungsbehörden optimiert werde. Eine stärkere Belastung der Gesundheitsämter sei zum aktuellen Zeitpunkt als sehr kritisch zu sehen. Der Landkreistag Saarland hat zudem betont, dass

insbesondere die Einrichtung eines Krisendienstes und die Erweiterung des Aufgabenbereiches des Sozialpsychiatrischen Dienstes einen konnexitätsrelevanten Tatbestand auslösen werden.

Zum 01.08.2016 ist die Vereinbarung zur Zentralisierung der Rufbereitschaft der Unterbringungsbehörden in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt wird die Rufbereitschaft im ganzen Saarland – mit Ausnahme der Rufbereitschaft des Landkreises Saarlouis – von der Landeshauptstadt Saarbrücken wahrgenommen. In einer Videokonferenz der Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland verständigten sich die von der Zentralisierung der Rufbereitschaft der Unterbringungsbehörden betroffenen Landkreisen und der Regionalverband im Hinblick auf einen Dissens über die Grundlagen der Aufgabendelegation der Rufbereitschaft mit der Landeshauptstadt Saarbrücken, auf gemeinsame Rahmenbedingungen zur Anpassung der öffentlichrechtlichen Vereinbarung. Die Geschäftsstelle des LKT Saarland hat die gemeinsame Position der betroffenen Landkreise und des Regionalverbandes an die Landeshauptstadt herangetragen.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken hat zum Ausdruck gebracht, dass Sie an Ihren grundsätzlichen Bedenken gegen eine Ausweitung der Rufbereitschaft auf Werktage, an denen die Verwaltung geschlossen ist, festhält. Sie hat jedoch zugesichert, dass Sie ihrer Aufgabe zur Übernahme der Rufbereitschaft an Samstagen, Sonn- und Feiertagen weiterhin nachkommen wird. Im Hinblick auf die anstehende Einführung eines PsychKHG, welches ggfs. den sog. Krisendienst auf Kreis- oder Landesebene vorsieht, hat man sich dafür ausgesprochen, den weiteren Verlauf der Gesetzesnovellierung abzuwarten und das Thema der zentralisierten Rufbereitschaft mit der Landeshauptstadt zu gegebenem Zeitpunkt wieder aufzugreifen. Bis dahin werden die betroffenen Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken entsprechendes Personal für die Rufbereitschaft nach dem UBG vorhalten.

Die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland beabsichtigt für die Beschäftigten der Unterbringungsbehörden in Kooperation mit der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes (FHSV) eine Fortbildung zum Unterbringungsrecht anzubieten, in der auch die aktuellen Neuerungen des Gesetzesentwurfes berücksichtigt werden. Die Fortbildung wird voraussichtlich zu Beginn des nächsten Jahres stattfinden.

14. <u>Verbandsinterne Angelegenheiten</u>

Der Vorstand des Landkreistages hat sich im Berichtszeitraum von 12 Monaten seit der letzten Hauptversammlung in 5 Sitzungen mit 79 Tagesordnungspunkten befasst, zu denen die Geschäftsstelle entsprechende vorbereitende Erläuterungen erstellt hat. Die Geschäftsstelle des Landkreistages hat die Mitglieder im gleichen Zeitraum mit 283 Rundschreiben über die aktuellen Themen und Anlässe unterrichtet. Eine Zusammenstellung der behandelten Vorstandsthemen sowie eine Zusammenstellung der Rundschreiben der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum sind diesem Geschäftsbericht als Anlage beigefügt.

Sowohl die Beratungen und Beschlüsse in den Sitzungen des Vorstandes als auch die Rundschreiben der Geschäftsstelle mit den daraufhin erfolgten Rückläufen seitens der Mitglieder des Landkreistages dienten der Abstimmung und Positionierung des saarländischen Landkreistages als Verband der Landkreise Regionalverbandes Saarbrücken in den aktuellen politischen Diskussionen und anstehenden Vorhaben des Landes. Das Spektrum, mit dem sich Vorstand und Geschäftsstelle des Landkreistages im Berichtszeitraum auseinandergesetzt haben, ist vielfältig und umfasst alle kommunalrelevanten Themen. Vorstand und Geschäftsstelle erfüllten damit ihren satzungsgemäßen Auftrag, die gemeinsamen Rechte und Interessen der Mitglieder des Landkreistages und ihrer Einrichtungen zu fördern und den Gedanken der kommunalen Selbstverwaltung auf der Kreisebene zu pflegen.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer sowie der stellvertretende Geschäftsführer haben die Haltung des Landkreistages und damit die gemeinsamen Interessen der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken gegenüber der Landesregierung, den betreffenden Ministerien, dem Landtag und anderen Organisationen und Institutionen in einer beachtlichen Zahl von Gesprächen deutlich gemacht. Des Weiteren war der Landkreistag mit einer Fülle von schriftlichen Stellungnahmen gegenüber Ministerien und Ausschüssen des Landtages präsent. Äußerungen in den Medien und eine – wenn auch eingeschränkte eigene Öffentlichkeitsarbeit vervollständigen die Tätigkeit von Vorstand und Geschäftsstelle im Hinblick auf die Darstellung der Positionen des Landkreistages nach außen.

15. Schlussbemerkung, Danksagung und persönliche Anmerkung

Dem Vorsitzenden des Landkreistages, Landrat Patrik Lauer, und dem stellvertretenden Vorsitzenden, Landrat Udo Recktenwald, soll an dieser Stelle für ihre Tätigkeit zum Wohle der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken im Berichtszeitraum herzlich gedankt werden. Sie haben in den vergangenen 12 Monaten den Landkreistag und seine Mitglieder gegenüber Landesregierung und Landtag, aber auch im Dialog mit vielen anderen Institutionen vertreten. Dank geht vor allem auch an die Mitglieder des Vorstandes für die gute Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit ist seit Jahr und Tag geprägt von einem guten Miteinander und stärkt damit die Schlagkraft des Landkreistages bei der Vertretung kommunaler Interessen. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorsitzendem, Vorstand und Geschäftsstelle trug wesentlich zu den erzielten Ergebnissen der gemeinsamen Arbeit bei – ein Pfund, mit dem man auch in den kommenden Jahren wuchern kann.

Basis für die Wirkung des Landkreistages nach außen und nach innen ist die Zuarbeit und Unterstützung der Organe und Gremien durch die Geschäftsstelle und ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Landkreistag Saarland verfügt über eine Geschäftsstelle mit qualifizierten und engagierten Mitarbeitern, die mit Ihren Kenntnissen und ihrem Engagement zum erfolgreichen Wirken des Landkreistages in den letzten Jahren und Jahrzehnten beigetragen haben. Für die geleistete Unterstützung und Mitwirkung unter schwierigen Bedingungen im vergangenen Geschäftsjahr gebührt ihnen Dank und Wertschätzung.

Dank geht auch an die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kreisverwaltungen. Sie standen der Geschäftsstelle des Landkreistages mit wohlwollender Unterstützung zur Seite, was insgesamt zur erfolgreichen Tätigkeit des Landkreistages Saarland im abgelaufenen Berichtsjahr beigetragen hat.

Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, wie stark die Verwaltungskraft der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken in einer gesellschaftlichen Ausnahmesituation gefordert ist und wie weit sie auch trägt. Alle Diskussionen der Vergangenheit um den Bestand der Landkreise im Saarland dürften angesichts dieser prägnanten Erfahrung widerlegt sein. Der Landkreistag war in der Pandemiebekämpfung ein verlässlicher und agiler Partner des Landes. Alle Beteiligten

bei den saarländischen Landkreisen, beim Regionalverband Saarbrücken, beim Vorstand des Landkreistages und in der Geschäftsstelle können stolz auf das Geleistete sein.

Ab dem 01.10.2021 wird die Geschäftsstelle des Landkreistages Saarland von einer neuen Geschäftsführerin geleitet. Mit ihr und dem neuernannten stellvertretenden Geschäftsführer ist die Geschäftsstelle in guten Händen. Beide bieten die Gewähr für eine erfolgreiche und professionelle Weiterführung der Geschäftsstelle im Interesse der saarländischen Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken.

Der amtierende Geschäftsführer scheidet zum 30.09.2021 nach fast drei Jahrzehnten aus den Diensten des Landkreistages Saarland aus. Er bedankt sich bei den vielen Wegbegleitern und Unterstützern für das, was sie für ihn getan haben – und das war nicht wenig, hat gutgetan und hat sehr geholfen. Er wird aus einem anderen persönlichen Status der weiteren Arbeit und Entwicklung des Landkreistages und den saarländischen Landkreisen sowie dem Regionalverband Saarbrücken mit großer Loyalität und Sympathie verbunden bleiben.

Und jeder hat Geschichten, von denen er gern erzählt
Die Zeit vergeht im Rückspiegel so schnell
So laufen die Jahre weiter ins Land
So fängt das Neue nach dem Alten an
Wir sind auf der Reise, und irgendwann
Kommen wir an, kommen wir an
Wir starten von vorne, geben fast auf
Wir stolpern und fallen und ziehen uns wieder rauf
So laufen die Jahre, und irgendwann
Kommen wir an, kommen wir an⁴

(Max Giesinger, Die Reise)

 $^{^4\} Zitiert\ nach\ https://www.google.com/search?client=firefox-b-d\&q=die+reise+max+giesinger+text$

Vielen Dank für Alles, alles Gute und Glück Auf!

Saarbrücken, den 03.09.2021



Martin Luckas, Geschäftsführer des Landkreistages Saarland